

# Europäische Investitionsbank



Europäische Investitionsbank

## Die Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards der EIB<sup>1</sup>

2009

---

<sup>1</sup> Das vorliegende Dokument untergliedert sich in drei Teile: Der erste Teil beschreibt den **Hintergrund** des Grundsatzpapiers und verweist auf andere Dokumente, die zusammen mit dem Grundsatzpapier gelesen werden sollten, damit der Leser ein umfassendes Verständnis der Strategie der EIB im Hinblick auf umweltbezogene und soziale Fragen entwickeln kann. Der zweite Teil ist das Kernstück des Dokuments - die **Grundsätze**, die die Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards der EIB beschreiben. Sie sind als ein für sich selbst sprechendes Dokument konzipiert und waren Gegenstand einer Konsultation der Öffentlichkeit. Der dritte und letzte Teil schließlich umfasst die **Fußnoten** und ein **Glossar** mit Begriffen und ihrer Bedeutung im Gebrauch der EIB.

# INHALT

» AKRONYME .....	3
HINTERGRUND .....	5
GRUNDSÄTZE .....	11
PRÄAMBEL .....	11
Umwelt- und Sozialverträglichkeit: Chancen nutzen und Risiken bewältigen.....	11
Mehrung des ökologischen und sozialen Nutzens .....	12
Senkung der ökologischen und sozialen Kosten.....	14
PRINZIPIEN.....	15
Umwelt- und Sozialprinzipien.....	15
STANDARDS .....	17
Allgemeine Umweltstandards.....	17
Emissionsstandards.....	17
Immissionsstandards (Umweltqualitätsstandards).....	17
Verfahrensstandards.....	18
Umweltstandards in der EU und den Erweiterungsländern (Kandidaten- und potenzielle Kandidatenländer).....	18
Umweltstandards in den übrigen Ländern der Welt .....	19
Sozialstandards: ein menschenrechtsorientierter Ansatz.....	19
Zwangsumsiedlungen .....	20
Indigene Völker und sonstige schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen.....	21
Kernarbeitsnormen der ILO.....	21
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie öffentliche Gesundheit .....	21
KULTURERBE .....	21
ANHÖRUNG, BETEILIGUNG UND INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT .....	22
BIOLOGISCHE VIELFALT (BIODIVERSITÄT).....	24
KLIMAÄNDERUNGEN .....	25
FUSSNOTEN.....	27
GLOSSAR.....	32

## AKRONYME

<b>Abl.</b>	<b>Amtsblatt der EU</b>
<b>AKP</b>	<b>Afrika, Karibischer Raum und Pazifischer Ozean</b>
<b>BBOP</b>	<b>Business and Biodiversity Offsets Programme - Unternehmens- und Biodiversitätskompensationsprogramm</b>
<b>BREF-Dokumente</b>	<b>BAT Reference - Referenzdokumente über die besten verfügbaren Techniken</b>
<b>BVT</b>	<b>Beste verfügbare Technik</b>
<b>EB</b>	<b>Europäischer Bürgerbeauftragter</b>
<b>ECCP</b>	<b>European Climate Change Programme - Europäisches Programm zur Klimaänderung</b>
<b>EIB</b>	<b>Europäische Investitionsbank</b>
<b>EIF</b>	<b>Europäischer Investitionsfonds</b>
<b>EIR-Bericht</b>	<b>Bericht über die Rohstoffförderung („Extractive Industries Review“)</b>
<b>EITI</b>	<b>Extractive Industry Transparency Initiative - Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft</b>
<b>EMAS</b>	<b>Eco-Management and Audit Scheme - Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung</b>
<b>ESIAF</b>	<b>Economic and Social Impact Assessment Framework - Rahmen für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen</b>
<b>EPE</b>	<b>European Principles for the Environment - Europäische Umweltschutzprinzipien</b>
<b>EU</b>	<b>Europäische Union</b>
<b>EUA</b>	<b>Europäische Umweltagentur</b>
<b>FSC</b>	<b>Forest Stewardship Council</b>
<b>HELCOM</b>	<b>Helsinki-Kommission - Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee</b>
<b>IFC</b>	<b>International Finance Corporation - Internationale Finanzierungsgesellschaft</b>
<b>ILO</b>	<b>International Labour Organization - Internationale Arbeitsorganisation</b>
<b>IPCC</b>	<b>Intergovernmental Panel on Climate Change - Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaveränderungen (Vereinte Nationen)</b>
<b>ISO</b>	<b>Internationale Organisation für Normung</b>
<b>IUCN</b>	<b>International Union for the Conservation of Nature - Weltnaturschutzunion</b>
<b>IVU</b>	<b>Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung</b>
<b>NEFCO</b>	<b>Nordic Environment Finance Corporation - Nordische Umweltfinanzierungsgesellschaft</b>
<b>NIB</b>	<b>Nordische Investitionsbank</b>
<b>NRO</b>	<b>Nichtregierungsorganisation(en)</b>
<b>OGP</b>	<b>Operativer Gesamtplan</b>

<b>OSPAR</b>	<b>Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordost-Atlantiks</b>
<b>SNE</b>	<b>Strategie für nachhaltige Entwicklung (EU)</b>
<b>SUP</b>	<b>Strategische Umweltprüfung</b>
<b>UAP</b>	<b>Umweltaktionsprogramm</b>
<b>UNDP</b>	<b>United Nations Development Programme - Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen</b>
<b>UNFCCC</b>	<b>United Nations Framework Convention on Climate Change - Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen</b>
<b>UN/ECE</b>	<b>United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen</b>
<b>UNESCO</b>	<b>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization - Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur</b>
<b>UVP</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>
<b>WRRL</b>	<b>Wasserrahmenrichtlinie</b>

## HINTERGRUND

- 1 Die Europäische Investitionsbank (EIB) fördert als Finanzierungsinstitution der Europäischen Union (EU) durch die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen und sonstigen Hilfen für nachhaltige Investitionsvorhaben die Erreichung der politischen Ziele der EU. Die zunehmende Bedeutung, die ökologischen und sozialen Belangen in der EU und auch in den anderen Regionen, in denen die EIB tätig ist, zugemessen wird, spiegelt sich in den vorrangigen Zielen der EIB-Finanzierungstätigkeit und in der regelmäßigen Überprüfung und Überarbeitung ihrer ökologischen und sozialen Anforderungen sowie ihrer Verfahrensabläufe wider.
- 2 Die Konzepte, Prinzipien und Standards der EIB im Umwelt- und Sozialbereich sowie ihre operationelle Praxis beruhen auf dem sich wandelnden Ansatz der EU und anderer internationaler Institutionen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und des sozialen Wohlergehens im Rahmen des breiter angelegten Ziels einer nachhaltigen Entwicklung.
- 3 Die Bank bemüht sich um die Schaffung eines Zusatznutzens durch die Verbesserung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit sämtlicher von ihr finanzierter Projekte, die alle die ökologischen und sozialen Anforderungen der EIB erfüllen müssen. Dabei finden insbesondere Klimaschutz-, Biodiversitäts- und Ökosystemaspekte Eingang in die Finanzierungsstrategien und die Finanzierungspraxis der Bank. Der mögliche positive diesbezügliche Beitrag der EIB ist ein wichtiges Element des nichtfinanziellen Zusatznutzens, den die Bank für die von ihr finanzierten Projekte erbringt.
- 4 Die EIB finanziert Projekte aus verschiedenen EU-politischen Gründen. Zu ihren Hauptfinanzierungsprioritäten bei der Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung gehören jedoch der Schutz bzw. die Verbesserung der natürlichen Umwelt und die Förderung nachhaltiger Gemeinschaften. Die verschiedenen Arten der von der Bank finanzierten Projekte sind im Operativen Gesamtplan (OGP)<sup>1</sup> festgeschrieben und werden in sektorspezifischen Finanzierungsstrategien genauer definiert. Die Bank ist bemüht, mit einem beträchtlichen Teil ihres gesamten Darlehensvolumens den Umweltschutz und nachhaltige Gemeinschaften zu fördern. Unter diesem Aspekt förderungswürdige Projekte sind solche Vorhaben, die einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der prioritären Bereiche und thematischen Strategien des Sechsten Umweltaktionsprogramms der EU (UAP)<sup>2</sup> leisten und/oder den Zielen der EU-Strategie für die städtische Umwelt und die öffentliche Gesundheit<sup>3</sup> einschließlich der Leipzig-Charta<sup>4</sup> entsprechen. Das UAP versucht, die Ziele des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EG-Vertrag“)<sup>5</sup> in Bezug auf die Bereiche „Schutz der Umwelt [...], Schutz der menschlichen Gesundheit, [...] rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen [und] Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene“ (Artikel 174 Abs. (1) des EG-Vertrags) in die Praxis umzusetzen.
- 5 Die größten ökologischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts sind einerseits der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel und andererseits die Bekämpfung der Beeinträchtigung von Ökosystemen und die Eindämmung ihrer nicht nachhaltigen Nutzung einschließlich der diesbezüglichen Biodiversitätsaspekte. Beide Herausforderungen stehen in engem Zusammenhang mit menschlicher Lebensqualität und nachhaltiger Entwicklung.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Die genannten Herausforderungen werden daher im Grundsatzpapier besonders behandelt. Die von der EIB vorgenommene fortlaufende Überprüfung und Aktualisierung ihres Klimaschutzkonzeptes stellt sicher, dass ihre Darlehensvergabepraxis und Verfahrensabläufe im Hinblick auf die Aspekte Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in Einklang mit dem Europäischen Programm zur Klimaänderung<sup>6</sup> und dem EU-Aktionsplan zu Klimaänderungen und Entwicklungszusammenarbeit<sup>7</sup> stehen und diese unterstützen. Die Bank widmet ihre Aufmerksamkeit weiterhin dem Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversität), der Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Ökosystems und der Minderung der Beeinträchtigung von Ökosystemen, um die Konzepte und Ziele der EU und der Vereinten Nationen zu unterstützen. Das Konzept der EIB spiegelt ihren Beitrag zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und zur UN-Biodiversitätskonvention (Übereinkommen über Biologische Vielfalt) sowie zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele<sup>8</sup> der Vereinten Nationen und hier insbesondere zum 7. Entwicklungsziel „Ökologische Nachhaltigkeit“ wider.

- 6 1996 verabschiedete die EIB ein Environmental Statement („Aufgaben und Tätigkeit im Umweltbereich“), um ihr Engagement für den Schutz und die Verbesserung der natürlichen und der vom Menschen geschaffenen Umwelt gemäß den politischen Zielen der EU zu belegen. Dieses Grundsatzpapier wurde 2002 und erneut 2004 veröffentlicht, wobei die überarbeiteten Versionen auf das Sechste Umweltaktionsprogramm zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU abgestimmt wurden. Mittlerweile werden die sozialen Aspekte neben den ökologischen Aspekten geprüft, und obwohl die Untersuchung dieser beiden Problemkreise durch die EIB in Art, Umfang und Intensität weiterhin unterschiedlich ist, werden sie zunehmend in einer einzigen Nachhaltigkeitsbeurteilung zusammengeführt.
- 7 Das vorliegende Grundsatzpapier zu Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards der EIB 2008 (im Folgenden „Grundsatzpapier“ genannt) stellt eine Weiterentwicklung der ökologischen und sozialen Anforderungen der Bank an die von ihr finanzierten Projekte dar und legt mehr Wert auf soziale Anforderungen als früher. Es ist ein wichtiger Ausdruck der sozialen Verantwortung und der Ansprüche der Bank und stellt die Anforderungen transparent dar, auf deren Grundlage die von ihr finanzierten Projekte geprüft werden und an denen sie sich zu messen haben.
- 8 Bei allen zu finanzierenden Projekten berücksichtigt die EIB die Beziehung zwischen Umwelt und sozialem Wohlergehen sowie die natürliche und die vom Menschen geschaffene Umwelt als eigenständige Aspekte. Da die soziale Dimension eine der Säulen der nachhaltigen Entwicklung ist, spielen soziale Belange auch bei der projektbezogenen Tätigkeit der Bank eine größere Rolle, insbesondere bei Operationen außerhalb der EU. Unter Zugrundelegung der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ von 2000 („Charta“)<sup>9</sup> achtet die EIB besonders auf die Rechte benachteiligter Gesellschaftsgruppen und auf die Auswirkungen, die ein Projekt auf die Menschen sowohl am Arbeitsplatz als auch in der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft haben kann.
- 9 Das Grundsatzpapier muss von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EIB bei ihrer gesamten Tätigkeit angewandt werden. Es dient darüber hinaus auch der Information der Projektträger, der Öffentlichkeit, der betroffenen Gemeinschaften und der sonstigen Anspruchsgruppen einschließlich anderer EU-Institutionen (insbesondere der Europäischen Kommission), anderer multilateraler Finanzinstitutionen, der Finanz- und

Geschäftspartner und der Vertreter der Zivilgesellschaft einschließlich Nichtregierungsorganisationen (NRO) gemäß den Anforderungen der EIB.

- 10 Die allgemeine Strategie der EIB zu Umwelt und sozialem Wohlergehen ist der allgemeine Rahmen, in den das vorliegende Grundsatzpapier eingebettet ist. Diese Strategie leitet sich aus dem EU-Vertrag ab, in dem die Europäische Union den Auftrag zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einschließlich Wirtschaftswachstum, sozialem Zusammenhalt und Umweltschutz erhält, wobei sie unter anderem sicherstellen soll, dass Umweltschutzbelange in allen Bereichen der EU-Politik und -Tätigkeit berücksichtigt werden. Die EIB ist eine Einrichtung der EU, die an EU-Recht gebunden ist und den Auftrag hat, die Erreichung der Ziele der EU zu fördern. Sie setzt diese wichtige Aufgabe in ihrer Strategie für die EIB-Gruppe<sup>10</sup>, ihrem Operativen Gesamtplan (OGP) und ihrer Erklärung zur sozialen Verantwortung<sup>11</sup> um.
- 11 Mehrere Dokumente ergänzen das vorliegende Grundsatzpapier. Insbesondere die Dokumente, die sich auf die Umweltstrategie und -grundsätze der Bank beziehen, sowie der Leitfaden für eine Umwelt- und sozialverträgliche Finanzierungspraxis der EIB (kurz „Leitfaden“)<sup>12</sup> erläutern dabei den Auftrag der Bank im Umwelt- und Sozialbereich näher. Sie sind auch öffentlich zugänglich und können, je nach Inhalt und Umfang, verschiedenen Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Bank unterzogen werden. Die Veröffentlichung des Grundsatzpapiers leistet einen Beitrag zur Veröffentlichungs- und Informationspolitik der EIB<sup>13</sup> und damit zur Förderung von Transparenz und Rechenschaftslegung und zur Stärkung des Konsultations- und Partizipationsrechts von Personen und Institutionen, die von den von der Bank finanzierten Projekten betroffen oder daran interessiert sind (sogenannte Interessen- oder Anspruchsgruppen).
- 12 Mit dem Leitfaden werden die im Grundsatzpapier beschriebenen Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards in die operationelle Praxis umgesetzt, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EIB anzuwenden ist. Der Leitfaden erläutert die Routinen der EIB-Mitarbeiter für die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Belangen während des gesamten Projektzyklus. Es beschreibt auch den Umfang der Tätigkeiten der Bank sowie die Rollen und Zuständigkeiten anderer Parteien, speziell die der Projektträger und der zwischengeschalteten Institute, mit denen die Bank zusammenarbeitet. Den Projektträgern obliegen Anwendung und Umsetzung der Anforderungen der EIB einschließlich der Einhaltung der anwendbaren Gesetze und sonstiger Pflichten, die dem Projektträger von der Bank auferlegt werden und die sich normalerweise in vertraglichen Auflagen niederschlagen. Wo die Erfüllung der Anforderungen durch den Projektträger an ungenügenden Kapazitäten zu scheitern droht, fordert die Bank die Verbesserung dieser Kapazitäten und leistet gegebenenfalls technische Unterstützung.
- 13 Das Grundsatzpapier entwickelt die Europäischen Umweltschutzprinzipien (European Principles for the Environment - EPE)<sup>14</sup> weiter, die auf der von der EU entwickelten und angewandten Umweltschutzstrategie beruhen. Die Anforderungen der EU-Normen zählen weltweit zu den ehrgeizigsten. Die EIB entwickelte die Europäischen Umweltschutzprinzipien 2006 gemeinsam mit mehreren anderen in Europa ansässigen internationalen Finanzierungsinstitutionen, um einen Referenzrahmen zu schaffen, mit dem sich die Umweltfreundlichkeit der unterzeichnenden Institutionen und der von ihnen finanzierten Projekte messen lässt. Die Anforderungen des Grundsatzpapiers werden mittels der sektorspezifischen Finanzierungsstrategien der Bank - etwa für die Bereiche

Energie, Verkehr, Wasserwirtschaft und Abfallentsorgung sowie Forschung, Entwicklung und Innovation – in die operationelle Praxis der EIB umgesetzt.

- 14 Das Grundsatzpapier nutzt die umfangreichen und vielfältigen Erfahrungen der EIB und belegt ihre Unterstützung für das Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit und des sozialen Wohlergehens in den Regionen, in denen sie tätig ist. Es berücksichtigt den aktuellen Wandel der Ansichten über nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf: a) die Verbesserung von Transparenz und Rechenschaftslegung, b) die stärkere Rolle, die zivilgesellschaftliche Organisationen spielen könnten, c) jüngst eingegangene Verpflichtungen führender Finanz- und Wirtschaftsinstitutionen des privaten Sektors im Bereich soziale Verantwortung (Corporate Responsibility) und d) die Entwicklung von in der Praxis bewährten Standards („Best Practice“) innerhalb der EU und gemeinsam mit den mit der EIB vergleichbaren Instituten vor dem Hintergrund neuer globaler und regionaler Herausforderungen und Chancen.
- 15 Das Grundsatzpapier konzentriert sich auf a) die Prinzipien, auf denen das EIB-Konzept zu ökologischen und sozialen Fragen beruht, und b) die Umwelt- und Sozial-Standards, mit denen die Einhaltung der EIB-Anforderungen sichergestellt wird. Die Prinzipien leiten sich von der EU-Politik und dem EU-Recht ab und werden durch weitere international anerkannte und in der Praxis bewährte Standards ergänzt. Hierzu zählen:
- die allumfassenden Umweltprinzipien, die im EG-Vertrag enthalten sind;
  - die grundlegenden Menschenrechte, auf die in der EU-Charta Bezug genommen wird;
  - die Normen gemäß dem EU-Recht für den Umwelt- und Sozialbereich, die auf die von der Bank unterstützten Sektoren und finanzierten Projekte anzuwenden sind<sup>15</sup>;
  - international anerkannte und in der Praxis bewährte Umwelt- und Sozialstandards, die verschiedenen Quellen entstammen und oft auf spezifische Sektoren zugeschnitten sind;
  - eine Reihe von Sozialstandards, die den gemeinsamen Anforderungen der multilateralen Finanzinstitutionen entsprechen.

Die ökologischen und sozialen Anforderungen der EIB spiegeln die Prinzipien der EU-Strategie für Nachhaltige Entwicklung<sup>16</sup>, des Abkommens von Cotonou<sup>17</sup> und des Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik<sup>18</sup> wider.

- 16 Die Anwendung der EIB-Anforderungen ist am einfachsten bei langfristigen Direktdarlehen an Projektträger, die damit jeweils ein einzelnes Investitionsvorhaben finanzieren (Einzeldarlehen). Mitunter betrifft eine Finanzierungsoperation aber auch mehrere Vorhaben (bei einem sogenannten Rahmendarlehen), oder mehrere Einzelvorhaben sind Teil eines Investitionsprogramms. In anderen Fällen werden die Finanzierungsmittel nicht direkt vergeben, sondern über ein zwischengeschaltetes Institut an den bzw. die Projektträger geleitet (bei einem Globaldarlehen). Schließlich sind auch verschiedene Formen von Eigenkapitalbeteiligungen durch die EIB möglich. In den Fällen, in denen Finanzierungsmittel über ein zwischengeschaltetes Institut geleitet werden, kann die EIB die Zuständigkeit für die Finanzierungsentscheidungen dem zwischengeschalteten Institut (sei es ein Finanzinstitut, eine Kommune, ein Unternehmen oder ein Fondsmanager) überlassen, dessen Fähigkeit zur Anwendung der

umweltbezogenen und sozialen Anforderungen der EIB belegt ist. Die Finanzierungsentscheidungen unterliegen einer angemessenen Berichterstattung und Überwachung und den Vertragsbedingungen. Der Leitfaden beschreibt die in derartigen Fällen anzuwendenden EIB-Verfahren.

- 17 Die vorliegenden Grundsätze gelten für alle Arten von EIB-Operationen in allen Regionen und zwar sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Die Grundsätze und Normen der EU sind die Richtschnur für alle von der EIB finanzierten Projekte.
- 18 Die Umwelt- und Sozialstandards sind in der EU ohne Einschränkungen anzuwenden. Innerhalb der EU ist das EU-Recht verbindlich, doch behält sich die Bank das Recht vor, eigene höhere Standards zu setzen, falls dies angemessen erscheint. Die gleichen Standards sollen auch in den Kandidaten- und den potenziellen Kandidatenländern (den „Erweiterungsländern“)<sup>19</sup> angestrebt werden.
- 19 In den übrigen Ländern der Welt gilt das EU-Recht formell zwar nicht, doch zieht die EIB auch hier die Rechtsprinzipien und -standards der EU als Maßstab heran. Jede Abweichung von den Anforderungen der Bank hat der Projektträger im Rahmen der allgemeinen Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards gemäß dem vorliegenden Grundsatzpapier zu rechtfertigen. In einigen Fällen ist dabei eine zeitlich gestaffelte Anwendung gerechtfertigt, um den von den EU-Anforderungen gesteckten Zielen schrittweise näherzukommen. Dieses Verfahren wird von der EU mitunter auch in den Erweiterungsländern angewandt. In den Ländern, die unter die Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik der EU fallen, soll die Einhaltung der Umweltschutzanforderungen der EU in Einklang mit allen bilateralen Abkommen oder Aktionsplänen, die zwischen der EU und dem jeweiligen Land vereinbart sind, erfolgen.
- 20 Für die Länder in der EU geht die EIB davon aus, dass das Umwelt- und Sozialrecht der EU korrekt in einzelstaatliches Recht umgesetzt ist und dass die nationalen Vorschriften von den zuständigen Behörden durchgesetzt werden. Bei ihren eingehenden Prüfungen konzentrieren sich die Dienststellen der EIB insbesondere auf solche Länder und/oder Einzelgesetze, bei denen angenommen werden kann, dass die Rechtmäßigkeits- und die Durchsetzungsvermutung nicht zutreffen.
- 21 Gegebenenfalls legt die EIB dem Management ihrer eigenen Einrichtungen mindestens die gleichen Umwelt- und Sozialanforderungen zugrunde wie ihren Finanzierungsoperationen. Dies ist auch in den einzelnen Corporate-Responsibility-Berichten der Bank festgehalten<sup>20</sup>.
- 22 Die EU-Strategie hinsichtlich Umwelt und sozialem Wohlergehen ist nur ein Beispiel für einen international anerkannten und in der Praxis bewährten Standard, dem sich die EIB anschließt. Andere Konzepte, die international anerkannte und in der Praxis bewährte Standards beinhalten, sind für die EIB akzeptabel, und ihre Anwendung ist unter bestimmten Umständen gerechtfertigt. Sie dienen der Stärkung des Umfangs und der Solidität des Umwelt- und Sozialkonzepts der EU hinsichtlich bestimmter Themen und/oder Sektoren. Dies ist beispielsweise eventuell dann der Fall, wenn ein bestimmter Bereich, in dem die EIB Finanzierungsmittel zusammen mit anderen Finanzinstituten bereitstellt, nicht angemessen durch EU-Vorschriften abgedeckt ist. Ein diesbezügliches Problem kann auch auftreten, wenn der Finanzierungsbeitrag der EIB in einem späten Stadium der Projektvorbereitung und -planung beantragt wird.

- 23 In derartigen Fällen einer Kofinanzierung ist die EIB bereit, eine gemeinsame Strategie auf der Grundlage der entsprechenden Vorgaben eines ihrer Finanzierungspartner zu akzeptieren, um die konzeptionelle Konsistenz und Harmonisierung<sup>21</sup> sicherzustellen und Doppelarbeiten zu vermeiden. So kann die EIB beispielsweise bei Projekten außerhalb der EU bei der Zusammenarbeit mit anderen internationalen staatlichen oder privaten Finanzinstituten einer gemeinsamen Strategie auf der Grundlage der Äquatorprinzipien oder der Standards der Weltbank zustimmen<sup>22</sup>.

# GRUNDSÄTZE

## PRÄAMBEL

### **Umwelt- und Sozialverträglichkeit: Chancen nutzen und Risiken bewältigen**

- 1 Die Europäische Investitionsbank (EIB) wendet bei allen Finanzierungsoperationen angemessene Standards an und stellt so sicher, dass alle von ihr finanzierten Projekte in ökologischer und sozialer Hinsicht akzeptabel sind. Die EIB finanziert auch Projekte, die direkt der ökologischen Nachhaltigkeit bzw. dem sozialen Wohlergehen dienen und deren Ziel eine nachhaltige Entwicklung ist, da sie einen positiven Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Umwelt leisten und/oder zur Förderung nachhaltiger Gemeinschaften beitragen.
- 2 Die EIB wendet eine Reihe von ökologischen und sozialen Anforderungen für den gesamten Projektzyklus an, um dazu beizutragen, dass die Nachhaltigkeit aller von ihr finanzierten Projekte sichergestellt ist. Der jeweilige Projektträger ist für Vorbereitung, Durchführung und Betrieb des von der Bank finanzierten Projekts zuständig. Ihm obliegt die Erfüllung der Anforderungen der Bank und insbesondere auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die EIB unterstützt den Projektträger bei der Erfüllung dieser Pflichten.
- 3 Die EIB unterstützt den Projektträger bei der Projektkonzeption, sofern hierzu die Möglichkeit besteht, und arbeitet mit ihm zusammen, um Umwelt- und Sozialverträglichkeitsrisiken und -chancen auszuloten und anzugehen, sofern dies notwendig ist. Gegebenenfalls unterstützt die Bank den Projektträger beim Aufbau geeigneter organisatorischer Kapazitäten zur Unterstützung des Projekts in der Durchführungs- und Betriebsphase. Des Weiteren arbeitet die EIB zur Sicherstellung des Erfolgs bei Durchführung und Betrieb des Projekts und seiner Ergebnisse auch mit Dritten zusammen - seien es Behörden des Landes, in dem das Projekt seinen Standort hat, andere Geldgeber, andere EU-Institutionen, Vertreter der Zivilgesellschaft oder verschiedene sonstige Einrichtungen.
- 4 Die EIB ermutigt die Projektträger zur Nutzung von Geschäftschancen, die sich aus umweltbezogenen und sozialen Aspekten des Projekts ergeben. Falls sich die Geschäftsrisiken, die sich aus den ökologischen und sozialen Aspekten ergeben, deutlich negativ auf das Projektergebnis auswirken könnten, unterstützt die EIB das vorgeschlagene Projekt nur dann, wenn der Projektträger angemessene Abhilfe- und sonstige Maßnahmen für ein geeignetes Risikomanagement entwickelt und mit der EIB vereinbart werden, wie dies auch die diesbezüglichen Anforderungen der Bank zur öffentlichen Anhörung vorsehen.
- 5 Bei allen Projekten bemüht sich die Bank um die Maximierung des ökologischen und sozialen Nutzens und die Minimierung der ökologischen und sozialen Kosten der von ihr finanzierten Projekte, soweit diese Ziele unter sozioökonomischen Gesichtspunkten kosteneffizient erreicht werden können.
- 6 Die EIB finanziert keine Projekte, die den umweltbezogenen und sozialen Anforderungen gemäß dem vorliegenden Grundsatzpapier nicht genügen. Hierunter fallen auch Projekte, die

nicht dem auf nationaler und EU-Ebene aktuell geltenden Umwelt- und Sozialrecht entsprechen. Die Auflagen der EIB können jedoch über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Bank finanziert keine Projekte, die zu Menschenrechtsverletzungen führen.

- 7 Die Pflichten des Projektträgers im Hinblick auf die Erfüllung der umweltbezogenen und sozialen Anforderungen der EIB für ein Projekt, dessen Finanzierung durch die EIB genehmigt wurde, werden im Finanzierungsvertrag festgehalten, der von der Bank und dem Darlehensnehmer unterzeichnet wird.
- 8 Die EIB überwacht die Umwelt- und Sozialaspekte der von ihr finanzierten Projekte, insbesondere die Einhaltung spezieller Verpflichtungen, die im Finanzierungsvertrag beschrieben sind. Der Überwachungsumfang hängt von den Projektmerkmalen, der Kapazität des Projektträgers und dem jeweiligen Land, in dem das Projekt seinen Standort hat, ab. Die Überwachung der EIB stützt sich auf die Berichte des Projektträgers. Diese können durch Vor-Ort-Besuche von Mitarbeitern der Bank und durch Informationen aus sonstigen Quellen - unter anderem Informationen aus den betroffenen Gemeinschaften - ergänzt werden.
- 9 Im Falle einer Vertragsverletzung und/oder sonstiger ungenügender Projektergebnisse sind Korrekturmaßnahmen durch den Projektträger in Abstimmung mit der Bank erforderlich. Sollte sich der Projektträger nicht mit der Bank abstimmen und keine angemessenen Maßnahmen ergreifen, so kann dies finanzielle und rechtliche Konsequenzen für ihn nach sich ziehen, z.B. einen Auszahlungsstopp und/oder die Einforderung von ausstehenden Finanzierungsmitteln, falls der Projektträger die Anforderungen der Bank nicht in einem angemessenen Zeitrahmen erfüllt.

#### Mehrung des ökologischen und sozialen Nutzens

- 10 Die EIB finanziert Projekte in der EU zur Unterstützung einer Reihe von EU-Zielen. Sie finanziert auch außerhalb der EU Projekte, etwa solche, die einen Beitrag zu den Millennium-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen leisten. Die Bank prüft alle von ihr finanzierten Projekte auf ihre Umwelt- und Sozialverträglichkeit hin und finanziert darüber hinaus auch Projekte, die explizit dem Schutz bzw. der Verbesserung der natürlichen Umwelt und der Förderung nachhaltiger Gemeinschaften dienen. Die Zielvorgabe für die Finanzierungstätigkeit der Bank im Umweltbereich ist in ihrem Operativen Gesamtplan (OGP)<sup>23</sup> festgeschrieben. Um das Kriterium Umweltschutz zu erfüllen, sollten derartige Projekte einem oder mehreren der folgenden umweltpolitischen Ziele der EU entsprechen - d.h. das jeweilige Projekt sollte
  - eine angemessene Antwort auf den drohenden Klimawandel darstellen, entweder durch Klimaschutzinvestitionen oder durch Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel; hierzu zählen auch Vorhaben in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, sauberere Energien und Bindung von CO<sub>2</sub>;
  - einen Beitrag zu einem nachhaltigen Ressourcenmanagement leisten einschließlich des Schutzes und der Verbesserung der Ressourcen Wasser, Luft und Boden, der Abfallwirtschaft und des Schutzes und der Verbesserung der Biodiversität und der Ökosystemfunktionen;

- die Lebensqualität in den Städten verbessern und/oder nachhaltige Gemeinschaften fördern;
  - die Gesundheit der Bevölkerung durch die Verbesserung der natürlichen und der vom Menschen geschaffenen Umwelt schützen.
- 11 Die EIB bemüht sich proaktiv um die Ermittlung und Finanzierung von Projekten, deren Zusatznutzen im Schutz und in der Verbesserung der natürlichen Umwelt und der Förderung nachhaltiger Gemeinschaften liegt. Hierbei kommen alle Sektoren in Betracht, insbesondere Verkehr, Energie, sonstige Infrastruktureinrichtungen, natürliche Ressourcen, Industrie und Dienstleistungen, Stadtentwicklung sowie Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit Umweltschutztechnologie. Durch die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass die Transparenz, die Teilhabe und Befragung der Öffentlichkeit, die soziale Integration, die integrierte Planung und der gleichberechtigtere Zugang zu Waren und Dienstleistungen gefördert werden, bemüht sich die EIB um die Stärkung des sozialen Wohlergehens.
  - 12 Die EIB unterstützt die Entwicklung und Anwendung innovativer Finanz- und Marktinstrumente zur Steigerung des Wertes von ökologischen und sozialen Gütern und Dienstleistungen und zur Förderung der Nachhaltigkeit bei Produktion und Verbrauch. Alle Projekte sollten auch den Kriterien der EIB im Hinblick auf eine finanzielle, technische und sozioökonomische Tragfähigkeit genügen.
  - 13 Die EIB bemüht sich um die Ermittlung, Quantifizierung und Bewertung sowohl direkter als auch indirekter externer ökologischer und sozialer Effekte, sofern davon auszugehen ist, dass ihr Einfluss auf die sozioökonomische Tragfähigkeit des jeweiligen Projektes erheblich ist, und fördert Maßnahmen zur Internalisierung solcher Auswirkungen (z.B. Tarife, die die volle Kostendeckung gewährleisten). Ein derartiges Vorgehen bevorzugt solche Projekte, die voraussichtlich mit deutlichen positiven externen Effekten verbunden sind, etwa mit der Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen oder der Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung. Es benachteiligt Projekte, die mit erheblichen negativen externen Effekten wie beispielsweise einer Zunahme der Luft- oder Wasserverschmutzung verbunden sind. Insgesamt bevorzugt die Bank Projekte, bei denen angemessene Korrekturmaßnahmen zur Senkung der externen Kosten ergriffen werden, sei es durch die Internalisierung dieser Kosten, Ausgleichsregelungen oder sonstige Maßnahmen.
  - 14 Die EIB fördert Märkte für den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen, die dazu dienen, Investitionsrückstände zu korrigieren (z.B. den Emissionshandelsmarkt zur Förderung kohlenstoffarmer Technologien oder den sich entwickelnden Markt für Ökosystemleistungen). Die Bank kann Umweltschutzprojekte auf verschiedene Arten unterstützen, wenn sie der Überzeugung ist, dass lohnenswerte Projekte ansonsten nicht realisiert würden. Diese Unterstützung kann durch Finanzierungen zu attraktiven Konditionen erfolgen, sie kann jedoch auch durch die Bereitstellung von Fachwissen der EIB-Dienststellen oder in Form sonstiger technischer Unterstützung - einschließlich der Unterstützung bei der Finanzierungsstrukturierung und beim Risikomanagement - gewährt werden. Die Bank fördert die Anwendung des Verursacherprinzips.
  - 15 Die EIB leistet in den Regionen, in denen sie tätig ist, technische Hilfe in unterschiedlicher Form, um ihre Umwelt- und Sozialgrundsätze und -praxis weiterzuverbreiten. Hierfür kann die Bank entweder ihr eigenes Fachwissen bereitstellen oder aber die Arbeit von Beratern

finanzieren, die Sektor- oder Marktstudien oder andere grundlegende Studien durchführen oder den Projektträger bei projektspezifischen Aufgaben etwa im Zusammenhang mit einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), mit der Stärkung der Umweltmanagementkapazitäten oder mit der Lösung besonderer Umweltfragen (z.B. Energieaudits zur Steigerung der Energieeffizienz oder Aufbau eines Emissionsgutschriftenpotenzials) unterstützen.

#### Senkung der ökologischen und sozialen Kosten

- 16 Die Finanzierung von Projekten durch die EIB dient der Erreichung einer Reihe von vorrangigen Zielen der EU, die nicht nur den Umweltschutz oder soziale Belange betreffen. Sofern solche Projekte aufgrund ihrer Größe oder Art oder ihres Standorts erhebliche negative ökologische und/oder soziale Auswirkungen haben, sind Alternativlösungen zu erwägen und angemessene Abhilfe- und/oder Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.
- 17 Alle von der EIB finanzierten Projekte werden von ihr einer angemessenen Umweltprüfung auf der Grundlage der vom Projektträger und anderen Beteiligten bereitgestellten Informationen gemäß der Beschreibung im Leitfaden der Bank unterzogen. Diese Prüfung wird unabhängig von der Notwendigkeit einer formellen UVP von den Dienststellen der Bank selbst oder vom zwischengeschalteten Institut in Einklang mit den Anforderungen der EIB durchgeführt. Projekte müssen so konzipiert sein, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen vermeiden bzw. solche Auswirkungen, wo eine Vermeidung nicht möglich ist, zumindest verringern. Außerdem können weitere Änderungen der Projektplanung gerechtfertigt sein, falls der sozioökonomische Nutzen einer derartigen Änderung die diesbezüglichen Kosten übersteigt. Alle verbleibenden erheblichen negativen Auswirkungen müssen gemindert, ausgeglichen oder wettgemacht werden (in dieser Reihenfolge).
- 18 In einigen Fällen kann sich die EIB-Umweltprüfung auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Definition in der UVP-Richtlinie<sup>24</sup> der EU stützen. Die EIB bzw. die von ihr mit dieser Aufgabe betraute Institution untersucht die Projekte und ordnet sie zu diesem Zweck vier Kategorien zu. Kategorie „A“ und Kategorie „B“ umfassen Projekte, deren Umweltauswirkungen wahrscheinlich erheblich sein werden. Für Projekte dieser Kategorien schreibt die Bank eine formelle UVP vor. Die UVP soll eine Beurteilung von Projektalternativen beinhalten. Erforderlich ist auch, dass die rechtzeitige Veröffentlichung einschlägiger Informationen und aussagekräftige Anhörungen veranlasst werden, wie dies in der Richtlinie gefordert wird und den Zielen der Veröffentlichungs- und Informationspolitik der EIB entspricht. Bei Projekten, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, finanziert die EIB bzw. die von ihr betraute Institution das jeweilige Projekt nicht vor Fertigstellung der UVP gemäß den Anforderungen der Bank. Weitere Einzelheiten enthält der Leitfaden der EIB.
- 19 Die von der EIB verlangte Umweltprüfung sollte sich auf das gesamte Vorhaben und seinen Einflussbereich und nicht nur auf den von der Bank finanzierten Teil beziehen. Eine derartige Prüfung hat die kumulierten direkten und indirekten Auswirkungen des Projekts zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann die EIB vom Projektträger die Ausarbeitung und Veröffentlichung eines für die Bank akzeptablen Umwelt- und Sozialmanagementplans fordern.

- 20 Bei Projekten, die Teil eines Programms oder Plans sind, der von einer staatlichen, regionalen oder kommunalen Behörde erstellt oder verabschiedet wurde, ist in der EU unter Umständen eine formelle strategische Umweltprüfung gemäß der SUP-Richtlinie<sup>25</sup> der EU erforderlich, um die Umweltverträglichkeit des jeweiligen Projekts zu beurteilen. Bei Projekten, die außerhalb der EU durchgeführt werden und für die bei einer Durchführung in der EU die SUP-Richtlinie gelten würde, sollten die vom Projektträger bereitgestellten Informationen auch strategische Aspekte und ein umfassendes Konzept beinhalten.
- 21 Eine formelle UVP/SUP sollte alle erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Projekt bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Projektzyklus ermitteln und angehen. Dabei sind die Anforderungen des EU-Rechts und des Espooer Übereinkommens<sup>26</sup> einzuhalten.
- 22 Falls kein überwiegendes öffentliches Interesse dem entgegensteht, finanziert die EIB keine Projekte, bei denen Alternativen nicht angemessen erwogen wurden, bei denen nach den Abhilfe-, Ausgleichs- und/oder Kompensationsmaßnahmen erhebliche negative ökologische oder soziale Auswirkungen verbleiben oder deren Tragfähigkeit durch die Anwendung der Umwelt- und Sozialanforderungen der EIB stark beeinträchtigt werden würde. Derartige Projekt werden gemäß der Definition des Umwelt- und Sozialpraxisleitfadens der EIB in Kategorie „C“ eingestuft.

## PRINZIPIEN

### Umwelt- und Sozialprinzipien

- 23 Die EIB bezieht sich mit ihren Umweltprinzipien auf das EU-Umweltrecht als erste Rechtsquelle und hat die Europäischen Umweltschutzprinzipien (EPE - European Principles for the Environment) unterzeichnet. Der EG-Vertrag<sup>27</sup> beinhaltet mehrere Umweltprinzipien, die in einschlägige Richtlinien umgesetzt wurden und die für die Umweltstrategie der Bank von zentraler Bedeutung sind. Es handelt sich hierbei vor allem um:
- das Prinzip der Einbeziehung von Umweltschutzerfordernissen (Artikel 6);
  - das Prinzip der Abzielung auf ein hohes Schutzniveau (Artikel 95 Abs. (3) und Artikel 174 Abs. (2)).
- 24 Das Prinzip der Einbeziehung erfordert, dass Umweltschutzbelange bei allen Aspekten der Tätigkeit der EIB angemessen berücksichtigt werden, insbesondere durch die transparente Entwicklung und Umsetzung in ihrer Geschäftsstrategie, in ihren operativen Plänen, ihren Zielen und Vorgaben und ihren sektorspezifischen Finanzierungsstrategien sowie in den von ihr finanzierten Projekten.
- 25 Die EIB ist gemäß der Umweltpolitik der EU um ein hohes Schutzniveau bemüht, das auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht.
- 26 Die EIB prüft die Notwendigkeit der Anwendung des Vorsorgegrundsatzes, wenn das Risiko besteht, dass ein Projekt erhebliche und unumkehrbare Umweltschäden verursachen könnte.

In derartigen Fällen hat der Projektträger Maßnahmen zu ergreifen, die dieses Risiko zunächst vermeiden bzw. das Risiko in den Fällen, in denen keine Alternativen verfügbar sind, auf ein annehmbares Maß senken. Dieser Vorsorgegrundsatz gilt auch, wenn der endgültige Beweis für einen Kausalzusammenhang zwischen dem Projekt und seinen möglichen negativen Auswirkungen fehlt. Die Bank ist stets bemüht, etwaige negative Umweltauswirkungen bei den von ihr finanzierten Projekten so gering wie möglich zu halten. Die EIB verlangt vom jeweiligen Projektträger in Fällen, in denen solche Auswirkungen nachweislich nicht vermieden werden können, die Anwendung von Abhilfemaßnahmen bzw. bei Auswirkungen, die nicht vollständig vermieden werden können, die Anwendung von Kompensations- und/oder Ausgleichsmaßnahmen in Einklang mit den einschlägigen EU-Richtlinien, etwa der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, den Naturschutzrichtlinien (Habitat- und Vogelrichtlinie)<sup>28</sup> und der Richtlinie über Umwelthaftung<sup>29</sup>.

- 27 Die Anwendung des Vorbeugungsprinzips bedeutet, dass der Projektträger nachzuweisen hat, dass angemessene Umweltschutzmaßnahmen in einem frühen Stadium ergriffen worden sind. Ziel dabei ist es, Schäden durch eine alternative Projektkonzeption oder -durchführung erst gar nicht entstehen zu lassen, anstatt Schäden nach ihrem Eintreten zu beheben.
- 28 Der Grundsatz, dass Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind, ist in einer Reihe von Rechtsakten der EU festgelegt, insbesondere denen zu Wasser- und Luftverschmutzung. Er beinhaltet Emissionsbeschränkungen für Produktionsanlagen und andere Verschmutzungspunktquellen, wie sie beispielsweise in der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>30</sup> (IVU-Richtlinie) festgehalten sind. Die EIB verlangt von den Projektträgern, dass sie angemessene Maßnahmen zur Vermeidung oder zumindest Reduzierung der von Punktquellen ausgehenden Umweltverschmutzung und ihrer Auswirkungen innerhalb und außerhalb der Standortgrenzen des jeweiligen Projekts ergreifen.
- 29 Den genannten Prinzipien liegt die Anforderung von Seiten der EU zugrunde, dass Investitionsentscheidungen ihren echten Wert für die Gesellschaft widerspiegeln sollen. Hierzu zählen auch der Preis, den die Menschen für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zu zahlen bereit sind - oder der von ihnen in ihrer Eigenschaft als Nutzer in Anwendung des Verursacherprinzips tatsächlich gefordert wird -, und die Kosten, die der Gesellschaft durch die Schädigung der Umwelt entstehen.
- 30 Es ist das Ziel der EIB, bei allen von ihr finanzierten Projekten den sozialen Nutzen zu steigern und die Kosten für die Gesellschaft zu senken, um so das soziale Wohlergehen bestmöglich zu fördern. Die Bank finanziert keine Projekte, bei denen erhebliche soziale Kosten verbleiben. Zur Erreichung dieses Ziels verfolgt die EIB einen rechteorientierten Ansatz, wenn es um die Beurteilung der sozialen Aspekte eines Projekts geht. Sie nimmt dabei Bezug auf die Prinzipien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (kurz „Charta“) und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Innerhalb der EU sind die Menschenrechte durch EU-Bestimmungen und nationales Recht garantiert. Außerhalb der EU fordert die Bank von den Projektträgern die Anwendung ihrer Leitlinien für die Beurteilung der sozialen Aspekte von Projekten, die in ihrem Umwelt- und Sozialpraxisleitfaden beschrieben sind und die die Sozialprinzipien und -standards der Bank beinhalten.

## STANDARDS

### Allgemeine Umweltstandards

- 31 Die Umweltstandards der EIB sollen dazu beitragen, die natürliche Umwelt zu schützen und zu verbessern, und zwar nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch zur Verbesserung der Lebensqualität, der wirtschaftlichen Entwicklung und des sozialen Wohlergehens, die sich aus der ökologischen Nachhaltigkeit ergeben. Die Standards nehmen dabei auf drei Aspekte Bezug:
- die technischen Merkmale eines Projekts in Form von geplanten und tatsächlichen Emissionen und anderen Umweltverträglichkeitsindikatoren;
  - die Merkmale der umgebenden Umwelt und ihrer unmittelbaren Nachbarschaft einschließlich Habitaten und zugehöriger Flora und Fauna;
  - die angewandten Verfahren und die für Projektentwicklung, -durchführung und -betrieb geltenden Projektmanagementvereinbarungen, die Auswirkungen auf die umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen und Ergebnisse des jeweiligen Projekts haben.
- 32 Die EIB verlangt von allen Projektträgern, dass sie diesbezügliche international anerkannte und in der Praxis bewährte Standards anwenden, wo das EU-Recht der Maßstab für die Zwecke der Bank ist. Die einschlägigen Standards werden während der Vorbereitung und Prüfung des Projekts sowie während der Projektverhandlungen zwischen der EIB und dem Projektträger abgesprochen und vom Projektträger während der Durchführung und des Betriebs des Projekts angewandt. Die Standards, die auf der Umweltgesetzgebung der EU beruhen, werden gegebenenfalls durch weitere international anerkannte und in der Praxis bewährte Standards ergänzt, und die Bank behält sich das Recht vor, strengere Standards als in den gesetzlichen Vorschriften der EU gefordert oder auch Standards zu verlangen, die außerhalb dieser Vorschriften liegen. Soweit dies im Rahmen des Grundsatzpapiers gerechtfertigt ist, behält sich die EIB auch das Recht auf eine zeitlich gestaffelte Umsetzung ihrer Standards vor.

### Emissionsstandards

- 33 Von der EIB finanzierte Projekte sollten Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Eliminierung der direkt oder indirekt mit den Projektaktivitäten in Zusammenhang stehenden Verschmutzung beinhalten. Die Bank verlangt von den Projektträgern die Anwendung der punktuellenspezifischen Emissionsstandards gemäß der IVU-Richtlinie (die hauptsächlich den Industriesektor betrifft) und der sektorspezifischen Richtlinien, z.B. der Wasserrahmenrichtlinie<sup>31</sup>. Der IVU-Ansatz beruht auf der „besten verfügbaren Technik“ (BVT) und erfordert unter anderem ein rationelles Konzept zur Nutzung natürlicher Ressourcen einschließlich optimaler Verfahren („Best Practice“) im Bereich Energieeffizienz.

### Immissionsstandards (Umweltqualitätsstandards)

- 34 Immissionsstandards, die sich auf den Verschmutzungsgrad (also die Umweltqualität) der Luft, des Wassers und der Böden beziehen, unterliegen ebenfalls den Anforderungen von

EU-Richtlinien, und die von der EIB finanzierten Projekte müssen zur Erfüllung der anwendbaren Umweltqualitätsstandards beitragen.

### Verfahrensstandards

35 Verfahrensstandards sind allgemein definiert als Management- und Verwaltungsanforderungen im Hinblick auf den Umweltschutz, die während Konzeption, Planung, Durchführung und Betrieb eines Projekts zu erfüllen sind. Eine Reihe von EU-Richtlinien beinhalten derartige Standards. Hierzu zählen etwa die verschiedenen sektorspezifischen Rahmenrichtlinien<sup>32</sup>, die IVU-Richtlinie, die Richtlinie über die Umwelthaftung und Richtlinien zu den Zielen des Århus-Übereinkommens<sup>33</sup> sowie die UVP- und die SUP-Richtlinie.

### **Umweltstandards in der EU und den Erweiterungsländern (Kandidaten- und potenzielle Kandidatenländer).**

36 Die EIB verlangt, dass alle von ihr finanzierten Projekte mindestens folgenden Anforderungen entsprechen:

- den anwendbaren nationalen Umweltgesetzen;
- den anwendbaren Umweltbestimmungen der EU, insbesondere der UVP-Richtlinie und den Naturschutzrichtlinien, sowie Sektorrichtlinien<sup>34</sup> und „sektorübergreifenden“ Richtlinien<sup>35</sup>;
- den Prinzipien und Standards der einschlägigen internationalen Umweltabkommen, die Eingang in das EU-Recht gefunden haben.

37 Im Hinblick auf die UVP-Richtlinie fordert die EIB die Beachtung ihrer Vorschriften. Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sollte durchgeführt werden, wenn das Projekt wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben wird. Für Projekte gemäß Anhang II der UVP-Richtlinie sollte der Beschluss für einen Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gerechtfertigt sein.
- Die betroffene Öffentlichkeit sollte frühzeitig und wirksam die Möglichkeit haben, sich zu beteiligen, das jeweilige Projekt zu kommentieren und eine Antwort auf diese Anmerkungen zu erhalten.
- Verbleibende Restauswirkungen sollten in geeigneter Form gemindert, ausgeglichen und/oder wettgemacht werden.

38 In den Erweiterungsländern wird die EIB die Anwendung der EU-Standards anstreben. Eine zeitlich gestaffelte Anwendung ist nur zulässig, wenn das Projekt so konzipiert wurde, dass die Anforderungen der relevanten EU-Umweltbestimmungen bis zum Beitritt oder in Einklang mit etwaigen Übergangsregelungen erfüllt werden. Die zeitlich gestaffelte Anwendung ist vom Projektträger sozioökonomisch zu rechtfertigen.

## **Umweltstandards in den übrigen Ländern der Welt**

- 39 Für Projekte in allen anderen Regionen, in denen die Bank tätig ist, verlangt die EIB, dass alle Projekte die dort jeweils geltenden Gesetze einschließlich der internationalen Übereinkommen, die das jeweilige Standortland ratifiziert hat, sowie EU-Standards einhalten. Wenn die EU-Standards strenger als die jeweiligen nationalen Normen sind, werden die höheren EU-Standards verlangt, soweit dies praktisch durchführbar und sinnvoll ist.
- 40 Die EIB erkennt die Tatsache an, dass die unmittelbare Umsetzung der EU-Anforderungen aus einer Vielzahl von Gründen - u.a. organisatorische Fähigkeiten, technische Fähigkeiten, Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln und Zahlungsfähigkeit bzw. -bereitschaft der Verbraucher - für einzelne Projekte nicht praktikabel und in einigen Fällen nicht wünschenswert sein kann. In diesem Fall obliegt es dem Projektträger, für eine Abweichung von den EU-Standards eine für die Bank akzeptable Rechtfertigung im Rahmen der Umwelt- und Sozialprinzipien und -standards gemäß dem vorliegenden Grundsatzpapier beizubringen. In solchen Fällen ist für eine zeitlich gestaffelte Umsetzung höherer Standards Sorge zu tragen.
- 41 Bei Projekten außerhalb der EU stellt die Anwendung von EU-Immissionsnormen mitunter nicht die unter sozioökonomischen Gesichtspunkten kostengünstigste Lösung für den Schutz der natürlichen Umwelt und/oder die Förderung des sozialen Wohlergehens dar.
- 42 Bei Projekten, für die die EIB eine formelle UVP verlangt, müssen Verfahren und Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen der EU-Richtlinie genügen.
- 43 Das EU-Umweltschutzkonzept, das seinen Niederschlag in der EU-Politik findet, kann ergänzt werden durch weitere beispielhafte technische Standards, Verfahren und Managementsysteme, die für bestimmte Sektoren anerkannt und in der Praxis bewährt sind und die von anderen internationalen Einrichtungen entwickelt wurden. Dabei ist die Interpretation durch die EIB maßgeblich. So wendet die Bank beispielsweise die Empfehlungen der Weltkommission für Staudämme<sup>36</sup> bei der Finanzierung von Talsperren oder die Erkenntnisse und Empfehlungen des EIR-Berichts<sup>37</sup> über die Rohstoffförderung an und unterstützt die Umsetzung der Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI)<sup>38</sup>. Die Bank unterstützt auch die Anwendung international anerkannter Zertifizierungsprogramme (wie z.B. des Forest Stewardship Council<sup>39</sup> (FSC) und des EU-Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)).
- 44 Im Falle einer Ko-Finanzierung von Projekten außerhalb der EU und der Erweiterungsländer kann die EIB der Anwendung der Standards anderer internationaler Finanzinstitute zustimmen, sofern diese gleichwertig mit den Anforderungen der Bank sind.

## **Sozialstandards: ein menschenrechtsorientierter Ansatz**

- 45 So wie Umweltnormen dem Schutz und der Verbesserung der natürlichen und der vom Menschen geschaffenen Umwelt dienen sollen, so sollen Sozialstandards dem Schutz der Rechte und der Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen dienen, die direkt oder indirekt von den von der Bank finanzierten Projekten betroffen sind. Die Sozialstandards

zielen auf die Förderung von Ergebnissen ab, die dem persönlichen Wohlergehen, der sozialen Integration und nachhaltigen Gemeinschaften zugute kommen.

- 46 Die EIB beschränkt ihre Finanzierungen auf Projekte, die die Menschenrechte achten und mit den Sozialstandards der Bank übereinstimmen. Sie nimmt dabei Bezug auf die Prinzipien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und international anerkannte und in der Praxis bewährte Standards. Die Bank finanziert keine Projekte in Ländern, die vom Europäischen Rat insbesondere aufgrund von Menschenrechtsverletzungen als „inakzeptabel“ für Finanzierungsbeiträge der EU eingestuft sind.
- 47 Die EIB finanziert auch keine Projekte, die zu Konflikten führen oder bestehende Konflikte verschärfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bank den Aspekt, dass eine Reihe von Ländern, in denen sie tätig ist, vor einer schwierigen Erholungs- bzw. Wiederaufbauphase nach überstandenen Konflikten stehen oder geschwächt und labil sind. Bei der Finanzierung von Projekten in solchen labilen Staaten folgt die Bank dem Konzept der EU<sup>40</sup>.
- 48 Für die Länder in der EU geht die EIB davon aus, dass das Sozialrecht der EU einschließlich der von der EU ratifizierten internationalen Menschenrechtskonventionen korrekt in einzelstaatliches Recht umgesetzt ist. Dasselbe gilt für die Erweiterungsländer, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer vereinbarten zeitlichen Staffelung. Falls es jedoch Anzeichen für eine Abweichung hiervon gibt, führen die Dienststellen der Bank eine angemessene Untersuchung der sozialen Aspekte durch.
- 49 Bei Projekten in allen anderen Regionen ihrer Tätigkeit stützt sich die EIB mit ihrem Sozialkonzept auf einen rechteorientierten Ansatz, der die Prinzipien der Menschenrechtsinstrumente in die allgemeine Praxis umsetzt. Dies geschieht in Form der Social Assessment Guidelines (Leitlinien für die Beurteilung der sozialen Aspekte - vgl. Leitfaden). Diese Anforderungen stehen auch in Einklang mit den Sozialschutzmaßnahmen, die von anderen multilateralen Finanzinstitutionen, mit denen die EIB eng zusammenarbeitet, entwickelt und angewandt werden.
- 50 Es besteht ein Zusammenhang zwischen ökologischen und sozialen Belangen und der Qualität und Tragfähigkeit von Projekten. So ermöglicht beispielsweise ein verbessertes Ressourcenmanagement - einschließlich der Einbeziehung von Anspruchsgruppen in die Investitionsentscheidungen - auch bessere Möglichkeiten für die Förderung einer nachhaltigeren Sicherung von Existenzgrundlagen. Es wird daher anerkannt, dass ökologische und soziale Belange in einem Projektkontext oft eng miteinander verknüpft sind und somit am besten in einem gemeinsamen Rahmen beurteilt werden. Projektträger, die außerhalb der EU Finanzierungsmittel der EIB beantragen, müssen die Sozialstandards bezüglich Zwangsumsiedlungen, indigenen Völkern und sonstigen schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Standards zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und öffentlicher Gesundheit einhalten.

#### Zwangsumsiedlungen

- 51 Für Menschen, deren Lebensgrundlagen durch Projekte negativ beeinflusst werden, sollten die Lebensbedingungen verbessert oder zumindest wiederhergestellt werden und/oder sie sollten einen angemessenen Ausgleich für erlittene Verluste erhalten. Wo daher Umsiedlungen (u.a. auch aufgrund des Verlustes der wirtschaftlichen Existenzgrundlage)

unvermeidbar sind, verlangt die Bank vom jeweiligen Projektträger die Aufstellung eines angemessenen Umsiedlungsprogramms. Dieses Umsiedlungsprogramm soll den Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und auf eine sinnvolle und kulturell angemessene Anhörung und Beteiligung auch der eingewohnten Bevölkerung in den Aufnahmegebieten beinhalten und umsetzen.

#### Indigene Völker und sonstige schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen

- 52 Alle Strategien, Verfahren, Programme und Aktivitäten, die vom Projektträger entwickelt und umgesetzt werden, sollen die Rechte schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen besonders berücksichtigen. Diese Bevölkerungsgruppen können indigene Völker, ethnische Minderheiten, Frauen, Migranten und sehr junge sowie sehr alte Menschen umfassen. Die Lebensgrundlagen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen sind besonders anfällig gegen sozioökonomische Änderungen und hängen vom Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und der Beteiligung an Entscheidungsfindungsprozessen ab.
- 53 Wo landbezogene Gewohnheitsrechte und Ressourcen indigener Völker durch ein Projekt beeinträchtigt werden, verlangt die Bank vom jeweiligen Projektträger die Ausarbeitung eines angemessenen Entwicklungsplans für indigene Völker. Dieser Plan muss die Prinzipien der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker einschließlich einer freien, vorab durchgeführten und auf Information basierenden Zustimmung zu jeder Umsiedlung widerspiegeln.

#### Kernarbeitsnormen der ILO

- 54 Falls es Lücken bei der Umsetzung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gibt, muss der Projektträger überprüfbare Programme und Verfahren entwickeln und umsetzen um sicherzustellen, dass die Kernarbeitsnormen und -prinzipien der ILO eingehalten bzw. während der Projektdurchführung erreicht werden. Das Ziel ist die Vermeidung inakzeptabler Formen von Arbeits- und Beschäftigungspraktiken und die Förderung der Entwicklung eines soliden Managements der Arbeitsbeziehungen<sup>41</sup>.

#### Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie öffentliche Gesundheit

- 55 Falls Risiken für die Gesundheit der Arbeitnehmer und/oder die öffentliche Gesundheit bestehen, sollten Projektträger überprüfbare Programme und Verfahren entwickeln und umsetzen um sicherzustellen, dass die Normen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der international anerkannten Praxis entsprechen. Das Ziel ist die Vermeidung bzw. Minimierung von Risiken und Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern und Gemeinschaften, die Sicherstellung, dass Arbeitnehmer und Unternehmenseigentum in rechtmäßiger Weise geschützt werden, die Unterstützung von Programmen zur Förderung der öffentlichen Gesundheit und die Eindämmung der Übertragung stark verbreiteter ansteckender Krankheiten.

## **KULTURERBE**

- 56 Die EIB-Strategie zum Kulturerbe beruht auf einer Reihe von Übereinkommen, die von der EU ratifiziert wurden<sup>42</sup>, und spiegelt einen weiten Kulturerbegriff wider. Kulturerbe wird dabei verstanden als Instrument für die menschliche Entwicklung sowie den interkulturellen

Dialog und als ein Element, das zur Erreichung einer ausgewogenen Raumentwicklung beiträgt.

- 57 Während der Schwerpunkt weiterhin auf der Bewahrung physischer kultureller Ressourcen liegt, erkennt der Ansatz der EIB die Verbindungen zwischen materiellen kulturellen Ressourcen und der immateriellen kulturellen Praxis an. Insbesondere erkennt die Bank die enge Verbindung zwischen den physischen Ressourcen prähistorischer, historischer, kultureller, künstlerischer und religiöser Stätten und der mit ihrer Nutzung verbundenen Kulturpraxis an. Die Behandlung des Kulturerbes ist somit eng an die in der Charta genannten grundlegenden Menschenrechte gebunden und dient dem sozialen Zusammenhalt, der Stärkung der Gleichbehandlung und der Unterstützung der Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern. Die Behandlung des Kulturerbes ist daher eng mit den oben angeschnittenen Sozialstandards der Bank verknüpft.
- 58 In der Regel finanziert die EIB keine Projekte, die die Unversehrtheit von Stätten bedrohen, die als Kulturerbegüter (etwa als von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärte Stätten) besonders geschützt sind. Hiervon kann nur dann abgesehen werden, wenn der Projektträger belegen kann, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Es gibt keine gangbare Alternative.
  - Der sozioökonomische Gesamtnutzen des Projekts übersteigt die Kosten bei weitem.
  - Angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen, für die angemessene Finanzmittel bereitstehen, werden durchgeführt und aufrechterhalten.
  - Die Betroffenen wurden angehört und die zuständigen Behörden haben ihre Genehmigung erteilt.

## **ANHÖRUNG, BETEILIGUNG UND INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT**

- 59 Als EU-Institution ist die EIB an die Verordnung über die Anwendung des Århus-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (sogenannte Århus-Verordnung<sup>43</sup>) gebunden.
- 60 Die Veröffentlichungs- und Informationspolitik der EIB spiegelt die Anforderungen der Århus-Verordnung der EU wider. Danach ist die Bank verpflichtet, auf Anfrage einschlägige Umweltinformationen in ihrem Besitz zu veröffentlichen, wobei jedoch die Einschränkungen gemäß ihrer Veröffentlichungs- und Informationspolitik zu beachten sind. Insbesondere unterstützt die EIB bei allen von ihr finanzierten Projekten, bei denen eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die öffentliche Verfügbarkeit der nicht-technischen Zusammenfassung der UVP (in der EU) und der Studie bzw. des Berichts über die Umweltauswirkungen (außerhalb der EU; zusammen mit der nicht-technischen Zusammenfassung der UVP, sofern es sich dabei um ein gesondertes Dokument handelt).
- 61 Die Veröffentlichung der nicht-technischen Zusammenfassung der UVP und/oder der Studie über die Umweltauswirkungen sollte vor der Auszahlung von Finanzierungsmitteln für das jeweilige Projekt durch die EIB oder die von ihr betraute Institution erfolgen. Bei Einzelinvestitionsprojekten außerhalb der EU und der Erweiterungsländer sollte die nicht-

technische Zusammenfassung vor der diesbezüglichen Sitzung des EIB-Verwaltungsrates veröffentlicht werden.

- 62 Die Anhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit ist nicht nur eine Anforderung der UVP-Richtlinie, sondern auch einer Reihe von anderen Umweltvorschriften der EU. Die EIB erkennt den Zusatznutzen an, den interessierte und gut informierte Mitglieder der Öffentlichkeit, insbesondere die von einem Projekt Betroffenen in dem Land, in dem es seinen Standort hat, in das Umweltprüfungsverfahren für das Projekt einbringen können. Anhörung und Beteiligung der Betroffenen während der Projektvorbereitung dürften zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und zum Erfolg des jeweiligen Projekts beitragen.
- 63 Anliegen der Betroffenen sollten im Projektprüfungsverfahren so früh wie möglich berücksichtigt werden, um Risiken zu mindern und die rechtzeitige Lösung von Konflikten zu ermöglichen. Bei allen Projekten, bei denen die EIB eine formelle UVP verlangt, sollte der Projektträger eine sinnvolle, transparente und kulturell angemessene öffentliche Anhörung der betroffenen Gemeinschaften durchführen und für eine rechtzeitige Veröffentlichung angemessener Informationen in geeigneter Form sorgen. Es ist zu belegen, dass die geäußerten Ansichten berücksichtigt wurden. Bei allen anderen Projekten verlangt die Bank von den Projektträgern, mit den Betroffenen in einen sinnvollen Dialog im Rahmen der Bürgerrechte einzutreten, auch um Unterstützung für eine effiziente und fristgerechte Projektdurchführung zu erlangen. Bei Projekten außerhalb der EU bilden die nationalen Rechtsvorschriften die Mindestanforderungen der Bank hinsichtlich Veröffentlichung, Anhörung und Beteiligung.
- 64 Anhörung und Beteiligung sind von entscheidender Bedeutung für die Nachhaltigkeit des Investitionsvorhabens durch die stärkere Eigenverantwortung der örtlichen Akteure und die Unterstützung des Vorhabens durch informiertes Engagement. Darüber hinaus sind ein sinnvoller Dialog und eine sinnvolle Beteiligung für die Förderung und Unterstützung der Rechte der von einem Projekt betroffenen Menschen von ausschlaggebender Bedeutung. Hierzu zählt auch das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren durch den Rückgriff auf unabhängige Anfechtungs- und Schlichtungsverfahren im Falle von Streitigkeiten. Die öffentliche Anhörung ist eine allgemeine Anforderung der ökologischen und sozialen Standards der EIB und wird darüber hinaus auch bei speziellen sozialen Problemen wie beispielsweise Zwangsumsiedlungen angewandt.
- 65 Jede natürliche oder juristische Person, die von einer Entscheidung der EIB betroffen ist bzw. sich von ihr betroffen fühlt, kann beim Generalsekretär der EIB - schriftlich oder über das Internet - Beschwerde einreichen. Die Beschwerdestelle gewährleistet die zentralisierte Bearbeitung und Registrierung der Beschwerden, eine strukturierte Untersuchung, die interne und externe Berichterstattung sowie einen proaktiven Ansatz.
- 66 Sofern der Betroffene mit der Handhabung seiner Beschwerde durch das interne EIB-Verfahren nicht zufrieden ist, kann er beim Europäischen Bürgerbeauftragten (EB) eine Beschwerde wegen Missständen in der Verwaltungstätigkeit der EIB einreichen. Solche Missstände in der Verwaltungstätigkeit betreffen Verstöße gegen die Anforderungen der Bank einschließlich der anwendbaren Gesetze und/oder der Respektierung der Menschenrechte und der Prinzipien einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

## BIOLOGISCHE VIELFALT (BIODIVERSITÄT)<sup>44</sup>

- 67 Die EIB pflichtet dem Millennium Ecosystem Assessment bei, das zu dem Ergebnis kommt, dass das menschliche Wohlergehen von den Ökosystemen der Erde und der fortgesetzten Erbringung von Ökosystemleistungen abhängt und dass rund 60% der beurteilten Leistungen beeinträchtigt oder nicht nachhaltig genutzt werden. Die Beeinträchtigung von Ökosystemen und der Schwund der zugehörigen biologischen Vielfalt behindern das Erreichen der Millennium-Entwicklungsziele. Die Bank stellt sich hinter die Entwicklung von Methoden, die den wahren Wert der biologischen Vielfalt und der natürlichen Ökosysteme besser widerspiegeln, um die realen Kosten der Nutzung der natürlichen Ressourcen der Erde bei ihrer Tätigkeit besser zu berücksichtigen. Die EIB leistet einen Beitrag sowohl zur Erreichung des Ziels der EU, dem Rückgang der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 Einhalt zu gebieten, als auch des Ziels der Vereinten Nationen, die Geschwindigkeit dieses Rückgangs erheblich zu verringern.
- 68 Das Biodiversitätskonzept der EIB beruht auf den Prinzipien und Standards der Habitat- und Vogelschutzrichtlinien der EU und der einschlägigen internationalen Übereinkommen, die von der EU ratifiziert wurden und Eingang in das EU-Recht gefunden haben, nämlich das Übereinkommen über Biologische Vielfalt, die Ramsar-Konvention<sup>45</sup>, die Bonner Konvention<sup>46</sup> und die Berner Konvention<sup>47</sup> sowie die Übereinkommen zum Schutz internationaler Meeresregionen (HELCOM-Übereinkommen, OSPAR-Übereinkommen, Übereinkommen von Barcelona und Bukarester Übereinkommen)<sup>48</sup>. Darüber hinaus liegen dem Konzept der EIB die „Rote Liste der gefährdeten Arten“ der Weltnaturschutzunion (IUCN) sowie die nationalen, regionalen und lokalen Roten Listen gefährdeter Arten zugrunde. Innerhalb der EU erkennt die EIB auch die Bedeutung der EU-Richtlinie über die Umwelthaftung zur Erhöhung des Vermeidungs- und Vorsorgeniveaus auf Seiten der Projektträger, zur Vermeidung erheblicher Umweltrisiken für die Natur und zur Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen nach dem Verursacherprinzip an.
- 69 Bei der Anwendung dieser Prinzipien und Standards unterscheidet die EIB zwischen Maßnahmen, die bei allen Projekten notwendig sind, Maßnahmen, die in Gebieten von besonderem ökologischen Wert und hoher Sensitivität (kritische Lebensräume) notwendig sind, und Maßnahmen, die in Schutzgebieten (einschließlich Natura-2000-Gebieten) notwendig sind.
- 70 Für alle von der EIB finanzierten Projekte muss der Projektträger belegen, dass eine Reihe von Alternativen einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Biodiversität untersucht wurden. Der Projektträger ist auch verpflichtet, die Abhilfemaßnahmenhierarchie anzuwenden, also angemessene Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Linderung bzw. Sanierung von Auswirkungen, die die biologische Vielfalt schädigen können, zu ergreifen. Bei verbleibenden Restauswirkungen auf die biologische Vielfalt kann der Projektträger Biodiversitätskompensationsmaßnahmen<sup>49</sup> vorschlagen, sofern dies angemessen ist. Die EIB unterstützt die selektive Anwendung von Biodiversitätskompensationsmaßnahmen, wengleich sie sich der Tatsache bewusst ist, dass bestimmte Auswirkungen wie etwa der Verlust von kritischen Lebensräumen nicht kompensiert werden können.
- 71 Kritische Lebensräume sind Gebiete von besonderem ökologischem Wert und hoher Sensitivität, die anhand von sechs Kriterien<sup>50</sup> definiert sind. Die EIB finanziert keine Projekte in kritischen Lebensräumen, wenn sie negative Auswirkungen hinsichtlich

mindestens eines der Definitionskriterien haben bzw. wenn sie - bei Projektdurchführung in der EU - nicht vollständig den Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Habitatrichtlinie, entsprechen.

- 72 Die EIB finanziert keine Projekte, die ihren Standort in Schutzgebieten haben, es sei denn, sie stehen in Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen und Standortmanagementplänen. Zu den Schutzgebieten zählen Natura-2000-Gebiete, die nach EU-Recht ausgewiesen sind, und Gebiete, die nach der Ramsar-Konvention, der Bonner Konvention oder der Berner Konvention anerkannt sind, sowie Gebiete, die von den jeweiligen Staaten als Schutzgebiete ausgewiesen oder zur Ausweisung vorgesehen sind.
- 73 Jedes Projekt, das wahrscheinlich mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete verbunden ist, soll entweder einzeln oder zusammen mit anderen Projekten dem Schutzkonzept gemäß Artikel 6 der Habitatrichtlinie unterzogen werden. In diesem Rahmen verlangt die EIB, dass der Projektträger eine angemessene Untersuchung der Auswirkungen des Projekts auf geschützte Arten bzw. den Schutzwert der Gebiete<sup>51</sup> einschließlich der Ermittlung von Alternativlösungen und Abhilfemaßnahmen durchführt. Sofern ein Projekt lineare Infrastruktureinrichtungen betrifft, sollte die diesbezügliche Untersuchung die gesamte Route und nicht nur einzelne Projektabschnitte berücksichtigen. Falls sich bei der Untersuchung herausstellt, dass eine erhebliche Auswirkung auf einen ausgewiesenen Habitattypus und/oder eine ausgewiesene Art verbleibt und/oder der Natura-2000-Zusammenhalt bedroht ist, finanziert die EIB ein derartiges Projekt nur, wenn ein überragendes öffentliches Interesse gemäß der Auslegung der Richtlinie<sup>52</sup> besteht. In derartigen Fällen ist die Kommission zu informieren. Falls das Schutzgebiet vorrangigen Charakter hat, ist eine Stellungnahme der Kommission einzuholen.
- 74 Der Projektträger hat Maßnahmen zu ergreifen, die die Einwanderung nicht einheimischer Arten vermeiden, sofern erhebliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt möglich sind.

## **KLIMAÄNDERUNGEN<sup>53</sup>**

- 75 Die EIB schließt sich den Erkenntnissen der Evaluierungsberichte des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaveränderungen (IPCC) der Vereinten Nationen hinsichtlich des Klimawandels an, die zu dem Ergebnis kommen, dass der Klimawandel eindeutig nachweisbar ist und dass die Erderwärmung der vergangenen 50 Jahre sehr wahrscheinlich durch gestiegene Treibhausgasemissionen verursacht ist, die großteils auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind. Die Bank erkennt die Rolle an, die die heute von ihr finanzierten Projekte für die zukünftige, jahrzehntelang wirkende Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre und damit auch für das Ausmaß der Klimaänderungen in der Zukunft spielen.
- 76 Die EIB unterstützt den Kampf gegen den Klimawandel und richtet ihre Tätigkeit an der Klimaschutzpolitik der EU aus. Ihre Klimaschutzpolitik wird regelmäßig überprüft und überarbeitet.
- 77 Die EIB fördert den Erneuerbare-Energien-Sektor, optimiert die Energieeffizienz bei allen von ihr finanzierten Projekten und richtet die eigene Finanzierungstätigkeit an weiteren Klimaschutzinvestitionsprioritäten der EU - darunter Forschung, Entwicklung und

Investitionen in neue klimafreundliche Technologien - aus. Die Bank bemüht sich auch um eine Förderung nachhaltiger Landnutzungsmethoden einschließlich einer nachhaltigen Forstwirtschaft und erkennt die Bedeutung der Wälder und ihres Beitrags sowohl zum Klimaschutz als auch zu Anpassung und Schutz der biologischen Vielfalt an. Wichtige EIB-Finanzierungsstrategien (beispielsweise für die Bereiche Energie, Wasserwirtschaft, Verkehr, Abfallentsorgung und natürliche Ressourcen) werden ebenfalls regelmäßig überarbeitet, um sie an die Klimaschutzpolitik der EU anzupassen und neu auftauchende Klimaschutzaspekte zu berücksichtigen.

- 78 In durch einen hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoß gekennzeichneten Sektoren verlangt die EIB den Einsatz der effizientesten Lösungen und verpflichtet die Projektträger dazu, die voraussichtlichen Treibhausgasemissionen systematisch zu veranschlagen und angemessene Abhilfemaßnahmen zu ermitteln und umzusetzen. Bei der Entscheidung über die Finanzierung von Projekten, die erhebliche Mengen an Treibhausgasen ausstoßen, berücksichtigt die EIB bei der finanziellen und volkswirtschaftlichen Analyse auch die Kosten dieser Emissionen. Des Weiteren ermittelt und fördert die Bank aktiv Projekte, die zu einer erheblichen Senkung des Treibhausgasausstoßes führen, wobei dieser Nutzen bei den bankeigenen finanziellen und volkswirtschaftlichen Analysen ebenfalls Berücksichtigung findet.
- 79 Die EIB engagiert sich für die Förderung von ökologisch nachhaltigen Wachstumspfaden auf der Grundlage von sauberen Energieträgern in den Ländern außerhalb der EU - unter anderem durch die Förderung des Transfers und der Entwicklung von sauberen Technologien - und die Unterstützung der Einrichtung und des Ausbaus von finanziellen Mechanismen für einen kostengünstigen Klimaschutz (wie etwa der Emissionshandelsmarkt).
- 80 Die Minderung des Klimawandels ist zwar unverzichtbar, doch kann ein Großteil der für die kommenden Jahrzehnte prognostizierten Klimaänderungen aufgrund der zeitlich verzögerten Reaktion des Klimasystems auf die Ansammlung von Treibhausgasen in der Atmosphäre nicht mehr vermieden werden. Die EIB erkennt daher die Tatsache an, dass eine Anpassung an den Klimawandel notwendig ist, und fördert aktiv auch reine Anpassungsprojekte, zum Beispiel im Wasserwirtschaftsbereich.
- 81 EIB-Projekte können im Laufe ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Risiken des Klimawandels betroffen sein, beispielsweise aufgrund des Anstiegs des Meeresspiegels oder des häufigeren Auftretens bzw. der höheren Intensität extremer Wetterereignisse. In solchen Fällen rät die Bank den Projektträgern, Klimaänderungsrisiken zu ermitteln und in die Planung einzubeziehen. Die Bank baut ihr eigenes Fachwissen zur Handhabung von Klimaänderungsrisiken kontinuierlich aus und verlangt von Projektträgern bei Vorliegen derartiger Risiken die Ermittlung und Anwendung von Anpassungsmaßnahmen, um die Tragfähigkeit des Projekts sicherzustellen.
- 82 Die EIB sondiert und entwickelt in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Finanzinstituten weiterhin verschiedene Möglichkeiten zur Messung und Mitteilung des treibhausgasbezogenen „ökologischen Fußabdrucks“ der von ihr finanzierten Projekte, um die Klimaauswirkungen der EIB-Finanzierungen besser verstehen zu können und die Projektauswahl daran zu orientieren. Zu gegebener Zeit wird die Bank das Ergebnis dieser Arbeiten veröffentlichen, mit dem eine bevorzugte Methodik zur Ermittlung des ökologischen Fußabdrucks festgelegt wird und das angemessene Ergebnisindikatoren zum Nachweis ihres Engagements für die Erreichung der Treibhausgasemissionsminderungsziele der EU beinhalten wird.

# FUSSNOTEN

- 
- <sup>1</sup> EIB, Operativer Gesamtplan 2008-2010, Februar 2008. Nähere Einzelheiten siehe [EIB-Website](#).
- <sup>2</sup> Das sechste Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für die Umwelt mit dem Titel „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ von 2002 legt die Prioritäten und Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft bis 2010 und darüber hinaus fest und beschreibt die Maßnahmen, die nötig sind, um einen Beitrag zur Umsetzung ihrer Strategie für eine nachhaltige Entwicklung zu leisten. Nähere Einzelheiten siehe Glossar und die Website der [Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt](#) (englischsprachig).
- <sup>3</sup> EU-Kommission: a) „Thematische Strategie für die städtische Umwelt“, Januar 2006, vgl. Website der [Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission](#); b) „Gemeinsam für die Gesundheit: ein strategischer Ansatz der EU für 2008-2013“, vgl. Website der [Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz der Europäischen Kommission](#).
- <sup>4</sup> Die „Leipzig Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt“ (die 2007 von den zuständigen Ministern der EU-Länder angenommen wurde) schreibt gemeinsame Grundsätze und Strategien für eine „integrierte“ Stadtentwicklungspolitik fest, wobei der Schwerpunkt auf der Wiederbelebung von Innenstädten und benachteiligten Stadtquartieren, der Stärkung der lokalen Wirtschaft und des lokalen Arbeitsmarktes, einem sauberen Stadtverkehr und der Integration von Zuwanderern liegt. Die Leipzig-Charta präsentiert ein Idealbild der „europäischen Stadt“ des 21. Jahrhunderts. Quelle: [Deutsches Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung \(BMVBS\)](#).
- <sup>5</sup> Der Text der konsolidierten Fassung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde am 29.12.2006 im Amtsblatt der EU (C 321E) veröffentlicht und ist im Internet verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu>.
- <sup>6</sup> Das Europäische Programm zur Klimaänderung (ECCP - European Climate Change Programme) ist das Hauptinstrument der Kommission für die Diskussion und Vorbereitung der weiteren Entwicklung der Klimaschutzpolitik der EU. Die zweite Phase des ECCP begann am 24. Oktober 2005. Im Rahmen des ECCP II wurden mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, unter anderem auch zum Emissionshandelssystem (ETS) der Europäischen Union.
- <sup>7</sup> Im März 2003 billigte die Europäische Kommission eine Strategie zu Klimaänderungen und Entwicklungszusammenarbeit, der im November 2004 die Annahme eines Aktionsplanes durch die EU-Mitgliedstaaten folgte. Das Ziel des Aktionsplanes besteht darin, die EU-Partnerländer darin zu unterstützen, sich den Herausforderungen des Klimawandels zu stellen, insbesondere bei der Umsetzung der Anforderungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Kyoto-Protokolls. Der Aktionsplan der EU verfolgt vier strategische Prioritäten:
- Anhebung des politischen Stellenwerts des Klimaschutzes;
  - Unterstützung der Anpassung an die Klimaveränderungen in den EU-Partnerländern;
  - Unterstützung für klimaschonende und mit niedrigen Treibhausgasemissionen verbundene Entwicklungspfade in den EU-Partnerländern;
  - Kapazitätenaufbau.
  -
- <sup>8</sup> Die acht Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen - die von der Halbierung der Zahl in extremer Armut lebender Menschen über die Verhinderung der weiteren Ausbreitung von HIV/AIDS bis hin zur Gewährleistung von Grundschulausbildung für alle Kinder reichen - wurden im November 2000 von allen Staaten der Welt und allen führenden Entwicklungsorganisationen als Blaupause zur Erfüllung der Bedürfnisse der Ärmsten auf der ganzen Welt verabschiedet. Dabei wurde zugesagt, diese Ziele bis zum Jahr 2015 zu erreichen. Nähere Einzelheiten siehe die englischsprachige [UN-Website](#) bzw. das Glossar.
- <sup>9</sup> Die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ wurde im Dezember 2000 proklamiert (siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, [Abl. C 364 vom 18.12.2000](#)) und im Dezember 2007 mit einem Änderungstext dem 2007 unterzeichneten [Vertrag von Lissabon](#) (siehe [Abl. C 303 vom 14.12.2007](#)) beigefügt. Nähere Einzelheiten siehe auch Glossar.

- 
- 10 EIB, Überlegungen zu einer neuen Strategie für die EIB-Gruppe, Juni 2005. Nähere Einzelheiten siehe [EIB-Website](#).
- 11 EIB, Erklärung zur sozialen Verantwortung von Unternehmen, Juni 2005. Nähere Einzelheiten siehe [EIB-Website](#).
- 12 Unter Zugrundelegung und Weiterentwicklung früherer Arbeiten veröffentlichte die EIB 2007 ihr Umwelt- und Sozialpraxishandbuch („EIB Environmental and Social Practices Handbook“), das beschreibt, wie sich die EIB in ihrer täglichen Arbeit während des gesamten Projektzyklus umweltbezogener und sozialer Fragen annimmt, um die Berücksichtigung der diesbezüglichen Anforderungen bei allen von ihr finanzierten Projekten sicherzustellen. Das Handbuch bietet Orientierungshilfen zu den erforderlichen Maßnahmen, zeitlichen Abläufen und Zuständigkeiten. Nähere Einzelheiten siehe [EIB-Website](#).
- 13 EIB, Veröffentlichungs- und Informationspolitik, Juli 2007. Nähere Einzelheiten siehe [EIB-Website](#) bzw. Glossar.
- 14 Eine Initiative von fünf in Europa ansässigen multilateralen Finanzierungsinstitutionen (Entwicklungsbank des Europarates, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Nordische Umweltfinanzierungsgesellschaft und Nordische Investitionsbank). Mit den Europäischen Umweltschutzprinzipien sollen der Schutz der Umwelt gewährleistet und die nachhaltige Entwicklung weltweit gefördert werden. Nähere Einzelheiten siehe EPE-Seite auf der [EIB-Website](#) bzw. Glossar.
- 15 Ende 2007 gaben die an den EPE beteiligten Banken eine Studie in Auftrag, um die einschlägigen Rechtsvorschriften, Grundsätze und Standards der EU im Umweltschutzbereich in einem Referenzhandbuch zusammenzufassen, das dann von ihren jeweiligen Kunden genutzt werden kann.
- 16 Der Europäische Rat vom Juni 2006 nahm eine ehrgeizige und umfassende aktualisierte „Strategie für nachhaltige Entwicklung“ (SNE) für eine erweiterte Union an (Dok. 10917/06), die auf der vom Europäischen Rat von Göteborg 2001 verabschiedeten Strategie (KOM(2001)264 endgültig) beruht und das Ergebnis eines 2004 begonnenen umfassenden Überprüfungsverfahrens ist.
- 17 Das Abkommen von Cotonou ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Länder) andererseits. Seine Ziele sind die Verringerung und langfristige Beseitigung der Armut sowie die Leistung eines Beitrags zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur schrittweise Eingliederung der AKP-Länder in die Weltwirtschaft. Das geänderte Abkommen von Cotonou widmet sich auch dem Kampf gegen Straffreiheit und die Förderung der Strafverfolgung durch den Internationalen Strafgerichtshof.
- 18 Der Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik (Abl. C 46 vom 24.02.2006) ist eine gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union
- 19 Die Erweiterungsländer Süd- und Osteuropas umfassen die Kandidatenländer (Türkei, Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) und die potenziellen Kandidatenländer (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro und Serbien). Nähere Einzelheiten siehe „Länder, in denen die EIB tätig werden kann“ im Glossar oder [EIB-Website](#)
- 20 Corporate Responsibility-Berichte der EIB für 2005 und 2006. Nähere Einzelheiten siehe [EIB-Website](#).
- 21 Ein Beispiel ist die Pariser Erklärung, der sich die EIB anschließt. Die Pariser Erklärung, die am 2. März 2005 verabschiedet wurde, ist eine internationale Vereinbarung, die von über hundert Ministern, Behördenvertretern und sonstigen führenden hochrangigen Beamten unterzeichnet wurde. Sie verpflichteten damit ihre Länder und Organisationen dazu, ihre Anstrengungen zur Harmonisierung, Angleichung und ergebnisorientierten Abwicklung der Hilfe mit Maßnahmen und Indikatoren, die der Überwachung dienen, weiter zu steigern.
- 22 Bei den Äquatorprinzipien (2006) handelt es sich um einen bei der Finanzierung von Projekten anzuwendenden Referenzrahmen für die Finanzbranche zur Ermittlung und Beurteilung sowie zum Management von ökologischen und sozialen Risiken. Nähere Einzelheiten siehe die Website der [IFC](#) bzw. der [Äquatorprinzipien](#) (beide englischsprachig). Siehe auch Glossar.
- 23 Das Gesamtziel für die Finanzierungstätigkeit der EIB in den Bereichen Umweltschutz und nachhaltige Gemeinschaften liegt gemäß OGP 2008-2010 bei 25-30% der gesamten Unterzeichnungen. Für einen anfänglichen Dreijahreszeitraum (von 2008 bis 2010) wurde überdies ein Teilziel von 10-12% (der gesamten Tätigkeit) für den Bereich natürliche Umwelt festgelegt.

- 24 Nähere Einzelheiten siehe die [Richtlinie 85/337/EWG](#) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) mit den nachfolgenden Änderungen durch Richtlinie [97/11/EG](#) und Richtlinie [2003/35/EG](#) sowie die [Richtlinie 2001/42/EG](#) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie).
- 25 Nähere Einzelheiten siehe die [SUP-Richtlinie 2001/42/EG](#) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.
- 26 Espooer Übereinkommen der UN/ECE (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo, 1991). Nähere Einzelheiten siehe [Espoo \(EIA\) Convention](#) (englischsprachige Website).
- 27 Vgl. Fußnote 5.
- 28 Die Naturschutzrichtlinien umfassen die [Richtlinie 92/43/EWG](#) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) und die [Richtlinie 79/409/EWG](#) von 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Nähere Einzelheiten sind unter „Natura 2000“ im Glossar zu finden.
- 29 [Richtlinie 2004/35/EG](#) über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden mit nachfolgenden Änderungen durch [Richtlinie 2006/21/EG](#) über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie.
- 30 Die kodifizierte [Richtlinie 2008/1/EG](#) enthält alle früheren Änderungen zu [Richtlinie 96/61/EG](#) über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie).
- 31 Die [Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG](#) (WRRL) schafft einen Ordnungsrahmen für die Maßnahmen der EU im Bereich der Wasserpolitik. Ihr Ziel ist ein in ökologischer, quantitativer und qualitativer Hinsicht guter Zustand der Gewässer. Deshalb sind alle Auswirkungen auf Gewässer zu untersuchen und werden Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gefordert.
- 32 Sektorspezifische Rahmenrichtlinien legen die wichtigsten Grundsätze, Ziele und Verfahren für die EU-Regulierungspolitik für einen bestimmten Sektor fest und schaffen einen Ordnungsrahmen für die Maßnahmen der EU im Bereich einer bestimmten Sektorpolitik. Bekannte Beispiele sind die [WRRL 2000/60/EG](#) (siehe oben) oder die [Abfallrahmenrichtlinie 2006/12/EG](#).
- 33 Mit dem [UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten](#) (Århus, DK, 1998), kurz „Århus-Übereinkommen“, werden den Vertragsparteien und Behörden hinsichtlich des Zugangs zu Informationen und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten Verpflichtungen auferlegt. Siehe auch Glossar.
- 34 Richtlinien sind Rechtsakte der EU (EU-Gesetze), deren Ziel es ist, in der gesamten EU bestimmte Ergebnisse zu erreichen, und die die Mittel zur Erreichung dieser Ergebnisse den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. Richtlinien müssen daher von den einzelnen Mitgliedstaaten in nationales (innerstaatliches) Recht umgesetzt werden, um rechtswirksam zu werden. Jede Richtlinie enthält eine Frist für die Umsetzung der Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht, damit die Vorschriften der Richtlinie in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in Kraft treten können. Eine Sektorrichtlinie bezieht sich auf einen bestimmten Sektor.
- 35 Per definitionem betreffen sektorübergreifende Richtlinien mehr als nur einen Themenbereich (beispielsweise die Umwelt) und finden sich daher in mehreren EU-Politikbereichen und -Strategien wieder (beispielsweise die UVP-Richtlinien).
- 36 Die Weltkommission für Staudämme (World Commission on Dams - WCD) war ein unabhängiger internationaler Prozess (1998-2000), an dem verschiedene Interessengruppen beteiligt waren, um strittige Fragen im Zusammenhang mit Talsperren zu klären. Die WCD-Ergebnisse und Empfehlungen sind im Online-Archiv unter <http://www.dams.org/> zu finden (englischsprachige Website).
- 37 Der EIR-Bericht („Extractive Industries Review“) ist ein umfangreicher Bericht über die Rohstoffförderung (2000-2004), der die Tätigkeit der Weltbank-Gruppe in diesem Sektor (Erdöl, Bergbau, Erdgas) darstellt. Nähere Einzelheiten siehe [Weltbank-Website](#) (englischsprachig).
- 38 Die Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft (EITI) ist eine Koalition aus Regierungen, Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Investoren und internationalen Organisationen. Die EITI unterstützt die Verbesserung der Führungsstrukturen in Ländern, die reich an Bodenschätzen sind, durch die volle Offenlegung und Prüfung von Unternehmenszahlungen und staatlichen Einnahmen aus der Erdöl- und Erdgasförderung und dem Bergbau. Nähere Einzelheiten siehe [EITI-Website](#).

- 39 Der Forest Stewardship Council (FSC) ist eine internationale gemeinnützige Organisation, die von Mitgliedern getragen wird und deren Ziel die Förderung der verantwortungsvollen Waldnutzung weltweit ist. Nähere Einzelheiten siehe die englischsprachige [FSC-Website](#) (oder die [FSC-Deutschland-Website](#)) bzw. das Glossar.
- 40 Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates zur „Vorgehensweise der EU in Situationen der Fragilität“, die am 19. November 2007 verabschiedet wurde.
- 41 192 Länder haben die Kernübereinkommen der ILO ratifiziert und sich so zur Wahrung von vier Kernarbeitsnormen verpflichtet: Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen 182), Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit (Übereinkommen 292 & 105), Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen (Übereinkommen 87 & 98) und Verbot der Diskriminierung (Übereinkommen 100). Diese Grundprinzipien sind weltweit zum Synonym für grundlegenden Arbeitsschutz und grundlegende Rechte bei der Arbeit geworden. Nähere Einzelheiten siehe [ILO-Website](#).
- 42 Das Europäische Kulturabkommen (1954), das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972), die Arbeit der UNESCO zu Weltkultur- und Weltnaturerbestätten und die Abkommen des Europarates, insbesondere die Rahmenkonvention über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (2005).
- 43 [Verordnung \(EG\) Nr. 1367/2006](#) über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus. Nähere Einzelheiten siehe obestehende Fußnote bzw. Glossar.
- 44 „Biologische Vielfalt“ bedeutet die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Siehe auch Glossar.
- 45 Das [Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete](#) (1971, Ramsar, Iran), allgemein als „Ramsar-Konvention“ bekannt, ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der den Rahmen für nationale Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit für den Schutz und die wohlausgewogene Nutzung von Feuchtgebieten und ihren Bestandteilen bildet. Siehe auch Glossar.
- 46 Das [Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten](#) - kurz CMS (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals) oder „Bonner Konvention“ genannt - dient dem Schutz wandernder Tierarten (Landtiere, Wassertiere, Vögel) und ihrer Habitats in ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten. Nähere Einzelheiten siehe Glossar.
- 47 Das [Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume](#) (Bern, 1979) verfolgt drei Ziele: Erhalt wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume; Förderung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit; besondere Berücksichtigung geschützter und vom Aussterben bedrohter Arten (einschließlich wandernder Arten). Nähere Einzelheiten siehe Glossar.
- 48 HELCOM-Übereinkommen, OSPAR-Übereinkommen, Übereinkommen von Barcelona und Bukarester Übereinkommen.
- 49 „Biodiversitätskompensationen sind messbare Schutzergebnisse von Maßnahmen, die der Kompensation von Restauswirkungen auf die Biodiversität dienen, wobei diese Restauswirkungen aus der Projektentwicklung entstehen und auch nach Durchführung angemessener Vermeidungs- und Abhilfemaßnahmen bestehen bleiben. Damit soll erreicht werden, dass kein Nettoverlust oder vorzugsweise sogar ein Nettozugewinn an biologischer Vielfalt erzielt wird.“ Arbeitsdefinition des Business and Biodiversity Offsets Programme (BBOP), <http://www.forest-trends.org/biodiversityoffsetprogram/>.
- 50 Die EIB definiert kritische Lebensräume anhand der folgenden Kriterien: Vorhandensein von vom Aussterben bedrohten, stark gefährdeten oder gefährdeten Arten gemäß der Definition der internationalen Roten Liste gefährdeter Arten der IUCN und der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften; Bedeutung für das Überleben von endemischen Arten oder von Arten mit begrenztem Verbreitungsgebiet oder für einzigartige Artenansammlungen; Notwendigkeit für das Überleben von wandernden Arten oder von Ansammlungen bildenden Arten; Notwendigkeit für den Erhalt der biologischen Vielfalt mit erheblicher sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Bedeutung für örtliche Gemeinschaften; Notwendigkeit für das weitere Funktionieren des Ökosystems und die Erbringung von wichtigen Gütern und Dienstleistungen des Ökosystems; entscheidende wissenschaftliche Bedeutung.
- 51 Für das Natura-2000-Gebietsmanagement sind Auslegungsleitfäden bei der Europäischen Kommission unter [http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm) erhältlich.

---

52

Auslegungsleitfaden:

[http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance\\_art6\\_4\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/guidance_art6_4_de.pdf)

53

Die [UN-Klimarahmenkonvention \(Artikel 1\)](#) definiert Klimaänderungen als „Änderungen des Klimas, die unmittelbar oder mittelbar auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen sind, welche die Zusammensetzung der Erdatmosphäre verändern, und die zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen hinzukommen“.

# GLOSSAR

Die folgenden Definitionen stammen aus verschiedenen Quellen. Falls eine Definition aus einer externen verbindlichen Quelle entnommen ist, wird ein Verweis und möglichst auch ein Link auf das Quellglossar angegeben. Sollten solche verbindlichen Definitionen fehlen, gibt die EIB ihre eigene Definition an.

## **Sechstes Umweltaktionsprogramm der EU**

Das Sechste Umweltaktionsprogramm der EU ist ein Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002. Es schafft den Rahmen für die Umsetzung der Umweltpolitik der Europäischen Union im Zeitraum 2002-2012 und beschreibt die zu ergreifenden Maßnahmen. Das Sechste Umweltaktionsprogramm konzentriert sich auf vier prioritäre Aktionsbereiche: Klimawandel, Natur und biologische Vielfalt, Umwelt und Gesundheit sowie natürliche Ressourcen und Abfälle. Gemäß dem Sechsten Umweltaktionsprogramm sollen sieben thematische Strategien in folgenden Bereichen entwickelt werden: Böden und marine Lebensräume (im prioritären Aktionsbereich biologische Vielfalt), Luftreinhaltung, Verwendung von Pestiziden und städtische Umwelt (im prioritären Aktionsbereich Umwelt und Gesundheit), natürliche Ressourcen und Abfallrecycling (im prioritären Aktionsbereich natürliche Ressourcen und Abfall). *Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt (englischsprachige Website).*

## **Århus-Übereinkommen**

Kurztitel des UN/ECE-Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) 1998 in Århus, Dänemark, verabschiedet wurde und 2001 in Kraft trat. *Quelle: UN/ECE-Website (englischsprachig). Siehe auch Veröffentlichungs- und Informationspolitik der EIB - Juli 2007.*

## **Århus-Verordnung**

Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. *Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt (englischsprachige Website). Siehe auch Veröffentlichungs- und Informationspolitik der EIB - Juli 2007.*

## **Gemeinschaftlicher Besitzstand (acquis communautaire)**

Die Rechte und Pflichten, die für alle Mitgliedstaaten der EU gelten. Der gemeinschaftliche Besitzstand umfasst alle Verträge und Rechtsvorschriften der EU, ihre Erklärungen und Entschlüsse, die internationalen Abkommen, die EU-Angelegenheiten betreffen, und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Beitrittskandidaten müssen diesen gemeinschaftlichen Besitzstand akzeptieren, bevor sie der Union beitreten, und die Rechtsvorschriften der EU in nationales Recht umsetzen. *Quelle: EUROPA-Glossar.*

Der Umweltacquis umfasst etwa 300 Richtlinien, die die Bereiche Umweltschutz, Umweltverschmutzung und andere Aktivitäten, Produktionsprozesse, Verfahren und Verfahrensrechte sowie Produkte und sektorübergreifende Themen (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, Zugang zu Informationen über die Umwelt, Klimaschutz) abdecken. Immissions- und entsprechende Emissionsgrenzwerte gelten für die Luft, die Abfallwirtschaft, das Wasser, den Naturschutz, die Begrenzung der Umweltverschmutzung durch die Industrie, Chemikalien und gentechnisch veränderte Organismen, Lärm sowie Kernkraftsicherheit und Strahlenschutz. Die wichtigsten EU-Umweltrichtlinien, aus denen der Acquis besteht, sind auf der EPE-Website (Umweltacquis) aufgelistet. Eine ausführlichere Aufstellung ist auf der Eurolex-Website aufgeführt.

## **Berner Konvention**

Das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume wurde am 19. September 1979 in Bern unterzeichnet und trat am 1. Juni 1982 in

Kraft. Es wurde von 45 europäischen und afrikanischen Staaten sowie der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert. Die Berner Konvention verfolgt drei Ziele: Erhalt wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume; Förderung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit; besondere Berücksichtigung geschützter und vom Aussterben bedrohter Arten (einschließlich wandernder Arten).  
*Quelle: Europarat (englischsprachige Website) / EUA.*

#### **Beste verfügbare Technik (BVT)**

Gemäß der Definition der IVU-Richtlinie bezeichnet der Begriff „beste verfügbare Techniken“ die Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind, wobei Kosten und Nutzen mit berücksichtigt werden. Die BVT bezieht sich nicht nur auf die in einer Anlage verwendete Technologie, sondern auch auf die Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut, gewartet und betrieben wird. Bei der Feststellung der besten verfügbaren Techniken müssen die Behörden, die Genehmigungen erteilen, sogenannte BREF-Dokumente (Referenzdokumente über die besten verfügbaren Techniken), die von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden, berücksichtigen. Diese BREF-Dokumente beruhen auf einem Informationsaustausch im Rahmen von technischen Arbeitsgruppen, die sich aus Sachverständigen aus der Industrie, Behörden der Mitgliedstaaten, Forschungsinstituten und nichtstaatlichen Organisationen zusammensetzen. Koordiniert wird ihre Arbeit vom IVU-Büro der Europäischen Kommission in Sevilla, das Teil des „Institute for Prospective Technology Studies“ am Joint Research Centre der EU in Sevilla, Spanien, ist. *Quelle: Questions and Answers (englischsprachige Website) zum Vorschlag für eine Richtlinie über Industrieemissionen vom 21.12.2007 zur Zusammenfassung der IVU-Richtlinie und sechs weiterer branchenspezifischer Richtlinien in einer einzigen Richtlinie.*

#### **Biologische Vielfalt (Biodiversität)**

„Biologische Vielfalt“ bedeutet die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. *Quelle: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (englischsprachige Website). Siehe auch Naturschutz-Homepage der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt (englischsprachig) einschließlich Verweisen auf die Habitat- und die Vogel-Richtlinie.*

#### **Bonner Konvention (CMS)**

Das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten - kurz CMS (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals) oder „Bonner Konvention“ genannt - dient dem Schutz wandernder Tierarten (Landtiere, Wassertiere, Vögel) und ihrer Habitate in ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten auf der ganzen Welt. Dieser zwischenstaatliche Vertrag, der bisher von 104 Vertragsparteien aus Afrika, Mittel- und Südamerika, Asien, Europa und Ozeanien unterzeichnet wurde (Stand: 01.01.08), trat 1983 in Kraft. *Quelle: Website der Bonner Konvention (englischsprachig).*

#### **Charta der Grundrechte (kurz „Charta“)**

Die „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2000/C 364/01), die Bestimmungen zu den Menschenrechten enthält, wurde im Dezember 2000 vom Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission feierlich proklamiert. Eine angepasste Fassung wurde am 12. Dezember 2007 in Straßburg proklamiert (Amtsblatt der Europäischen Union 2007/C 303/01). Der Vertrag von Lissabon (2007) nimmt auf die Charta der Grundrechte Bezug. Die Charta beschreibt die politischen, wirtschaftlichen und sozialen sowie die Bürgerrechte der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie aller in der Europäischen Union wohnenden Menschen, die als gemeinsame Werte der EU festgelegt werden. Die Charta ist in sechs Hauptkapitel unterteilt: Würde des Menschen, (grundlegende) Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte. Die Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union. *Quelle: Website des Europäischen Parlaments.*

#### **Zivilgesellschaftliche Organisationen**

Die Zivilgesellschaft bringt eine Vielzahl von Vereinigungen hervor, in denen sich die Gesellschaft freiwillig selbst organisiert und die eine Vertretung einer breiten Palette von Interessen und Verbindungen darstellen - von ethnischen und religiösen Identitäten über gemeinsame berufliche, entwicklungs- und

freizeitorientierte Interessen bis hin zur Verfolgung von Umweltschutz- und Menschenrechtszielen.  
*Quelle: Glossar des „UNDP Programming Manual“ (englischsprachig) (1999).*

#### **Zuständige Behörde/n** (zuständige Umweltbehörde/n)

Jeder Mitgliedstaat beauftragt eine zuständige Behörde (bzw. mehrere zuständige Behörden) mit der Überwachung der Umsetzung von europäischen Richtlinien im jeweiligen Mitgliedsland. In den EU-Ländern ist die zuständige Behörde für Umwelt- und/oder Naturschutz die bezeichnete Behörde, die im jeweiligen Mitgliedstaat für die Wahrnehmung der Pflichten, die sich aus UVP- und Naturschutzrichtlinien ergeben, verantwortlich ist. Die zuständige Behörde ist in der Regel die staatliche Umweltschutzbehörde oder eine Abteilung des Umweltministeriums, wobei die Zuständigkeiten auch auf mehrere Institutionen aufgeteilt sein können. Außerhalb der EU ist die zuständige Behörde üblicherweise die Behörde, die für die Durchführung und Umsetzung der Umwelt- und Naturschutzgesetze zuständig ist.

#### **Befragung der Öffentlichkeit** (öffentliche Anhörung)

Die Befragung der Öffentlichkeit bzw. öffentliche Anhörung ist ein Verfahren, mit dem die Öffentlichkeit über Vorschläge einer Planungsbehörde oder einer Entwicklungseinrichtung informiert und zur Abgabe von diesbezüglichen Kommentaren eingeladen wird. Die Befragung der Öffentlichkeit macht oft einen beträchtlichen Teil des Bürgerbeteiligungsverfahrens aus und ist stets Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Befragung ist definiert als ein Instrument für die Durchführung einer kulturell angemessenen, in zwei Richtungen funktionierenden Kommunikation zwischen den Projektträgern und der Öffentlichkeit. Ihr Ziel ist die Verbesserung der Entscheidungsfindung und die Schaffung von Verständnis, indem Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, die ein Interesse an dem jeweiligen Projekt haben, aktiv einbezogen werden. Diese Einbeziehung stärkt die langfristige Tragfähigkeit des jeweiligen Projekts und verbessert ihren Nutzen für die vor Ort betroffenen Menschen und sonstige Interessengruppen. *Quelle: Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007) der EIB, Annex 2, Guidance Note 5 (englisch).*

#### **Kernarbeitsnormen**

Die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO sind in ihrer „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ dargelegt:

- a) Abschaffung der Kinderarbeit: Mindestalter 15 Jahre;
- b) Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit: keine Zwangsarbeit einschließlich Gefangenenzwangsarbeit und Arbeit in Schuldknechtschaft; keine Verwahrung von Pfändern oder Ausweispapieren durch Arbeitgeber oder Arbeitsvermittler;
- c) Gleichbehandlung und Chancengleichheit: keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Kastenzugehörigkeit, der Abstammung, des Glaubensbekenntnisses, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einer politischen Vereinigung oder des Alters; keine sexuellen Belästigungen;
- d) Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen.

*Quelle: ILO-Website und Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007) der EIB, Annex 2, Guidance Note 3 (englisch).*

#### **Operativer Gesamtplan der EIB (OGP)**

Der OGP ist eine Strategieunterlage, die vom Verwaltungsrat genehmigt wird und dazu dient, die mittelfristige Politik zu definieren und operative Prioritäten im Hinblick auf die Ziele festzulegen, die der Bank von ihren Gouverneuren vorgegeben werden. Darüber hinaus ist er ein Instrument zur Ex-post-Evaluierung der Tätigkeit der EIB. Der Plan deckt einen Zeitraum von drei Jahren ab, jedoch können die strategischen Projektionen in diesem Zeitraum angepasst werden, um neue Mandate oder Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berücksichtigen.

#### **Corporate Responsibility**

Die EIB versteht Corporate Responsibility als eine Reihe „weniger greifbarer“ bzw. „nicht finanzieller“ Aspekte, die die Unternehmensführung und -kontrolle, die Ethik sowie die Umwelt- und Sozialverträglichkeit betreffen. Sie bedeutet für die Bank, dass im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung besonderes Gewicht auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wirtschaftswachstum, sozialem Wohlergehen und Umweltschutz gelegt wird. Sie stellt institutionelle

Nachhaltigkeit durch Wettbewerbsfähigkeit, den produktiven Einsatz von Ressourcen und eine angemessene Führungs- und Kontrollstruktur sicher.

Die EIB-Gruppe fördert unternehmerische Verantwortung. Sie tut dies im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Tätigkeit im Dienste der Europäischen Union, durch die Art und Weise, wie sie diese Tätigkeit ausübt, sowie durch ihr internes Management. Um der Allgemeinheit gerecht zu werden, ergreift die Bank auf freiwilliger Basis Maßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, und passt fortlaufend ihre Finanzierungsstrategien, Standards und Verfahren an. Neben der Fortsetzung des lebendigen Dialogs mit externen Anspruchsgruppen konzentriert sich die EIB-Gruppe darauf, die Effektivität ihrer internen Funktionsbereiche - einschließlich Projektprüfung, Innenrevision und Evaluierung - sicherzustellen und dadurch den Zusatznutzen der Operationen zu vergrößern. *Quelle: Corporate Responsibility-Bericht 2005 der EIB.*

#### **Länder, in denen die EIB tätig werden kann**

Die EIB ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union (EU) tätig (vgl. EIB-Website). Der Großteil der EIB-Finanzierungen betrifft EU-Länder und dient der Unterstützung einer kontinuierlichen Entwicklung und Integration der Union. Der Rat der Gouverneure der EIB hat der Bank die Tätigkeit auch außerhalb der EU zur Unterstützung der Entwicklungs- und Kooperationspolitik der EU genehmigt.

Zu den derzeitigen Mandaten für EIB-Finanzierungen außerhalb der EU zählen unter anderem:

- EU-Erweiterungsgebiet in Süd- und Osteuropa: \*Kandidatenländer (Türkei, Kroatien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien); \*potenzielle Kandidatenländer: Länder des westlichen Balkans (ohne die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien).
- Nachbarländer: \*Nachbarländer im Mittelmeer sowie \*Russland und östliche Nachbarländer.
- Länder im Rahmen der Entwicklungs- und Kooperationspolitik der EU: \*Länder Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (sowie Überseeische Länder und Gebiete), \*Südafrika, \*Asien und Lateinamerika.

#### **Kulturerbe**

Als Kulturerbe gelten archäologische, historisch bedeutsame und heilige Stätten sowie „immaterielles“ Kulturerbe (im Zusammenhang mit bestimmten Investitionen im Rahmen der Entwicklung des Fremdenverkehrs). *Quelle: Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007) der EIB, Social Assessment Guidance Notes (englisch).*

#### **Ökoeffizienz**

Für die EIB bedeutet Ökoeffizienz die Veränderung eines Verfahrens und/oder Produkts mit dem Ziel einer „saubereren“ Produktion bei gleichzeitiger Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen für den Projektträger. Das Streben nach Ökoeffizienz kann am Beginn von Innovationsprozessen stehen. *Quelle: Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007) der EIB (englisch).*

#### **Ökosystem**

Ein „Ökosystem“ ist ein dynamisches System aus Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen umfassenden Gemeinschaften und ihrer unbelebten Umgebung, das als funktionale Einheit interagiert. *Quelle: CBD-Glossar (englisch).*

#### **Corporate Governance (EIB)**

Für die EIB bedeutet Corporate Governance (bzw. Unternehmensführung) das ganze Geflecht der Beziehungen zwischen dem Management eines Unternehmens, dem Aufsichtsorgan, den Anteilseignern und anderen Unternehmensbeteiligten. Gute Unternehmensführung ist ein Schlüssel zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistung wie auch zur Stärkung des Vertrauens der Anleger. Darüber hinaus liefert die Corporate Governance auch den strukturellen Rahmen für die Festlegung der Unternehmensziele und die Identifizierung der Mittel und Wege zu ihrer Umsetzung und zur Erfolgskontrolle. Das Vorhandensein eines wirksamen Corporate-Governance-Systems - sowohl innerhalb eines einzelnen Unternehmens als auch in einer Volkswirtschaft - trägt dazu bei, das Vertrauen aufzubauen, das für das richtige Funktionieren einer Marktwirtschaft notwendig ist. Infolgedessen sind die Kapitalkosten niedriger und Unternehmen

werden ermutigt, Ressourcen effizienter einzusetzen und so das Wachstum zu stärken. *Quelle: Pressemitteilung „EIB signs Corporate Governance Approach Statement“ vom Okt. 2007 (englisch).*

#### **Förderungswürdigkeit (EIB)**

Übereinstimmung der EIB-Finanzierungen mit den vorrangigen Zielen der EU. Während der Projektprüfung werden die Projekte auf „Förderungswürdigkeit“ hin untersucht, also auf ihren spezifischen Beitrag zur Erreichung der EU-Ziele (einschließlich Umweltpolitik). Darüber hinaus können besondere Umweltgründe für die Finanzierung eines Projekts sprechen, so dass eine „umweltspezifische Förderungswürdigkeit“ gegeben ist.

#### **EMAS**

Das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) ist ein EU-Instrument auf freiwilliger Basis zur Förderung von Unternehmen, die ihre Umweltleistung kontinuierlich verbessern. Die unter EMAS eingetragenen Unternehmen erfüllen die Gesetzesvorschriften, wenden ein Umweltmanagementsystem an und berichten über ihre Umweltverträglichkeit durch die Veröffentlichung einer von einer unabhängigen Stelle geprüften Umwelterklärung. *Quelle: EMAS-Website (englischsprachig).*

#### **Umwelt**

Für die EIB und die von ihr finanzierten Projekte, die Auswirkungen auf die menschliche Lebensqualität haben, umfasst „Umwelt“ a) Flora und Fauna, b) Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie c) Kulturerbe und die vom Menschen geschaffene Umwelt (einschließlich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und der sozialen Auswirkungen der Projekte in den Nicht-EU-Ländern). *Quelle: Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007) der EIB, Abs. 201 (englisch).*

#### **\* Natürliche Umwelt**

Die EIB verwendet den Begriff „natürlich“ in dem Sinn, dass er sich auf alle Prozesse und Elemente in der Umwelt bezieht, die spontan entstehen und nicht - oder nur minimal - vom Menschen beeinflusst sind.

#### **\* Vom Menschen geschaffene Umwelt**

Im Gegensatz zur natürlichen Umwelt umfasst die vom Menschen geschaffene Umwelt alle Bereiche, die vom Menschen erschlossen oder bebaut sind (oder für die derartige Tätigkeiten geplant sind) und zwar sowohl in städtischen als auch ländlichen Gebieten.

*Quelle: defra-Website des britischen Department for Environment, Food and Rural Affairs (englisch).*

#### **Umweltprüfung**

Die EIB verwendet den Begriff „Umweltprüfung“ für ihre eigene Prüfung der umweltbezogenen und sozialen Auswirkungen eines Projekts. Das diesbezügliche Verfahren beinhaltet eine erste Prüfung der vom Projektträger selbst vorgenommenen Durchführbarkeitsstudien und eine vorläufige Prüfung der umweltbezogenen und sozialen Aspekte des Projekts, an die sich die detaillierte Projektprüfung durch ein Team von EIB-Mitarbeitern zur Fundierung der Finanzierungsentscheidung anschließt.

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein formalisiertes Verfahren einschließlich einer öffentlichen Anhörung, bei dem alle einschlägigen Umweltauswirkungen eines Projekts ermittelt und beurteilt werden, bevor eine Genehmigung erteilt wird. In der EU unterliegt eine gegebenenfalls erforderliche UVP den Vorschriften der UVP-Richtlinie 85/337/EWG einschließlich nachfolgender Änderungen durch die Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG (siehe unten). *Quelle: Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007) der EIB (englisch).*

#### **Umweltverträglichkeitsstudie**

Bei vielen, aber nicht allen UVP-Verfahren werden die Umweltinformationen, die die zuständige Behörde vom Projektträger erhält, in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie (auch „Studie über die Umweltauswirkungen“ genannt) vorgelegt. Es handelt sich hierbei um einen schriftlichen Bericht als Ergebnis des UVP-Verfahrens. Dieser Bericht (ein oder mehrere Dokumente) enthält die Umweltinformationen gemäß Artikel 5 der UVP-Richtlinie 85/337/EWG mit nachfolgenden Änderungen durch die Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG (siehe oben). *Quelle: Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007) der EIB (englisch).*

### **Umwelt- und Sozialmanagementplan**

Der Umwelt- und Sozialmanagementplan ist ein Aktionsprogramm oder -plan zur Festlegung der Zuständigkeiten während einer bereits laufenden oder vorgesehenen Operation oder Tätigkeit für die Abhilfe- und Überwachungsmaßnahmen im Umwelt- und Sozialbereich - unter den Fragestellungen wie, wann, wer, wo und was?. Dieser Plan umfasst alle Elemente, die mitunter separat bei Abhilfe-, Überwachungs- und Aktionsplänen angegangen werden. *Quelle: EUA-Glossar (englischsprachig).*

### **Rahmen für die Beurteilung der volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen (ESIAF)**

Der ESIAF, ein Instrument zur Messung des Zusatznutzens, wurde ursprünglich auf Finanzierungen in AKP-Ländern angewandt. Im Juli 2007 wurde er auf alle Projektdarlehen außerhalb der EU, der Bewerber- und der potenziellen Bewerberländer ausgedehnt (d.h. auf die Finanzierungsoperationen im Rahmen der EIB-Mandate für die EU-Nachbarländer, die AKP-Staaten, Asien und Lateinamerika sowie Südafrika). Der ESIAF umfasst eine Reihe von Indikatoren zur besseren Beurteilung des Beitrags der Finanzierungsoperationen zu einer nachhaltigen Entwicklung in diesen Ländern. Dieses Bewertungsinstrument nutzt dabei ein qualitatives Rating und kein Punktesystem und beruht somit auf einem fundierten Urteil und nicht auf dem gewichteten Durchschnitt verschiedener vorab festgelegter Indikatoren. Zur Beurteilung der Entwicklungsauswirkungen einzelner Projekte konzentriert sich der ESIAF auf die finanziellen und volkswirtschaftlichen Ergebnisse, betont umweltbezogene und soziale Aspekte sowie Fragen der Führungs- und Kontrollstruktur und umreißt den Beitrag des Projekts zum jeweiligen Mandat und zu den Millennium-Entwicklungszielen. *Quelle: Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007) der EIB (englisch).*

### **Untersuchung von Umwelt- und Sozialaspekten**

Die Untersuchung von Umwelt- und Sozialaspekten ist ein Verfahren im Rahmen der Vorprüfung eines Projekts durch die EIB, mit dem die Direktion Projekte Art und Umfang der später durchzuführenden Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit unter Bezugnahme auf eine Reihe von Aspekten gemäß dem Umwelt- und Sozialpraxishandbuch der EIB (Tabelle E) festlegt. Alle Umwelt- und Sozialaspekte müssen untersucht werden.

### **Äquatorprinzipien**

Bei den im Juni 2003 von zehn internationalen Geschäftsbanken als verbindlich anerkannten Äquatorprinzipien handelt es sich um eine Reihe freiwilliger Leitlinien für das Management von umweltbezogenen und sozialen Fragen bei der Finanzierung von Projekten. Die Äquatorprinzipien beruhen auf den Umwelt- und Sozialstandards der IFC und wurden unter ihrer Mithilfe und Führung entwickelt. Bis Juni 2006 hatten 41 Banken die Äquatorprinzipien angenommen, und es ist davon auszugehen, dass sie mittlerweile rund 80% der weltweiten Ausleihungen für die Projektfinanzierung abdecken. Am 6. Juli 2006 wurde eine Neufassung verabschiedet, die die jüngst vorgenommenen Überarbeitungen der Performance Standards on Social and Environmental Sustainability der IFC widerspiegelt. Die neuen Äquatorprinzipien sind auf alle Länder und Sektoren und auf alle Projektfinanzierungen mit Investitionskosten von über 10 Mio USD anzuwenden. *Quelle: Äquatorprinzipien-Website (englischsprachig).*

### **Espooer Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das 1997 in Kraft getretene Espooer Übereinkommen der UN/ECE (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen) über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, kurz „Espooer Übereinkommen“ genannt, legt die Pflichten der Vertragsparteien zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Tätigkeiten in einer frühen Planungsphase fest. Es schreibt auch die allgemeine Pflicht der Staaten zur gegenseitigen Benachrichtigung und Anhörung bei allen in Betracht gezogenen Großprojekten, die wahrscheinlich mit erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen verbunden sind, fest. *Quelle: UN/ECE-Website (englischsprachig).*

### **Europäische Umweltschutzprinzipien (EPE)**

Bei den Europäischen Umweltschutzprinzipien (European Principles for the Environment - EPE) handelt es sich um eine Initiative von fünf multilateralen Finanzierungsinstitutionen mit Sitz in Europa - der Entwicklungsbank des Europarates (CEB), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Nordischen Umweltfinanzierungsgesellschaft (NEFCO) und der Nordischen Investitionsbank (NIB). Diese Unterzeichnerinstitute haben sich zur Anwendung der umweltrelevanten Prinzipien, Praktiken und Standards der EU als Hauptreferenz für ihre

jeweilige Finanzierungstätigkeit in allen Sektoren und allen Regionen, in denen sie tätig sind, verpflichtet. Damit wird der Anwendungsbereich über die Mitgliedstaaten der EU, wo diese Anforderungen obligatorisch sind, hinaus auch auf die Nachbarländer der EU und andere Regionen der Welt ausgeweitet. Mit den Europäischen Umweltschutzprinzipien sollen der Schutz der Umwelt gewährleistet und die nachhaltige Entwicklung weltweit gefördert werden. *Quelle: EIB-Website.*

#### **Finanzierungsvertrag**

Von der EIB benutzter Begriff zur Beschreibung des Darlehensvertrags zwischen der EIB und ihrem Darlehensnehmer.

#### **Forest Stewardship Council (FSC)**

Der FSC ist eine internationale Mitgliederorganisation ohne Erwerbzweck. Zu ihren Mitgliedern zählen Waldbesitzer, Unternehmen der Holzwirtschaft, lokale Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen und sonstige Interessengruppen. Ihr Ziel ist die Förderung der verantwortungsvollen Waldnutzung weltweit. *Quelle: FSC-Website (englischsprachig).*

#### **Internationale Arbeitsorganisation (ILO)**

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus ihren Mitgliedstaaten an einen Tisch bringt, um gemeinsam die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen weltweit zu fördern. Ihr Sekretariat ist als „Internationales Arbeitsamt“ (International Labour Office) bekannt. *Quelle: ILO-Website (englischsprachig).*

#### **Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) (96/91/EG)**

Die IVU-Richtlinie zielt auf die Minimierung der Umweltverschmutzung aus verschiedenen industriellen Quellen in der gesamten EU ab. Betreiber von industriellen Anlagen, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, müssen sich bei den zuständigen Behörden um eine (umweltrechtliche) Genehmigung bemühen. Rund 50 000 Anlagen fallen unter die IVU-Richtlinie. Die Frist für die volle Anpassung bestehender Anlagen an die Anforderungen der Richtlinie lief am 30. Oktober 2007 ab. Die Richtlinie beruht auf mehreren Prinzipien, nämlich a) einem integrierten Ansatz, b) der Anwendung der besten verfügbaren Technik, c) Flexibilität und d) Beteiligung der Öffentlichkeit. *Quelle: Website der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt (englischsprachig).*

#### **ISO 14000**

Die ISO 14000-Familie umfasst eine Reihe von Umweltmanagementnormen, die von der International Organization for Standardization (ISO) festgelegt wurden. Die Normen der ISO 14000-Reihe dienen der Schaffung eines international anerkannten Rahmens für Management, Messung, Evaluierung und Überwachung des betrieblichen Umweltschutzes. Sie schreiben keine umweltbezogenen Leistungsvorgaben fest, sondern geben Unternehmen die Instrumente für die Bewertung und Kontrolle der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen an die Hand. Die Normen behandeln dabei die folgenden Themenbereiche: Umweltmanagementsysteme, Umweltaudits, Umweltkennzeichnungen und -deklarationen, Umwelleistungsbewertung und Ökobilanz. *Quelle: EUA-Glossar (englischsprachig).*

#### **IUCN - Weltnaturschutzunion**

Die Weltnaturschutzunion ist die weltweit größte und wichtigste Naturschutzorganisation. In ihr arbeiten 83 Staaten, 110 staatliche Einrichtungen, über 800 nichtstaatliche Organisationen (NRO) und rund 10 000 Wissenschaftler und Fachleute aus 181 Ländern in weltweiter Partnerschaft zusammen. Die Aufgabe der IUCN besteht darin, weltweit die Gesellschaftsgruppen zu beeinflussen und sie dazu anzuhalten bzw. dabei zu unterstützen, die Integrität und die Vielfalt der Natur zu wahren und eine ausgewogene und ökologisch nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen sicherzustellen. *Quelle: IUCN-Website.*

#### **Darlehensarten (EIB)**

Der Finanzierungsbeitrag der EIB für Projekte erfolgt mit verschiedenen Finanzierungsinstrumenten, die sich in fünf unterschiedliche Kategorien einteilen lassen:

Projektdarlehen: Umfassen alle Operationen (sowohl Einzelvorhaben als auch Vorhaben mit mehreren Einzelkomponenten mit einem oder auch mit mehreren Projektträgern), bei denen angemessene Informationen für ein einstufiges Genehmigungsverfahren vor dem Beschluss des Verwaltungsrates vorliegen. Projektdarlehen lassen sich in zwei Unterkategorien einteilen:

- Projekte für klassische Einzelinvestitionsvorhaben (im Prinzip ein Vorhaben mit einem Projektträger)
- Programme, die mehrere Vorhaben mit einem gemeinsamen Merkmal (Projektträger oder Zielsetzung oder Sektor) umfassen, beispielsweise FuE-Programme von Unternehmen, Infrastrukturprogramme oder kommunale Programme.

Rahmendarlehen: Mehrere Einzelvorhaben umfassende Operationen, bei denen aufgrund von unvollständigen Informationen in der Projektprüfungsphase die Entscheidungen bezüglich der Finanzierung bestimmter Teilvorhaben auf der Grundlage zusätzlicher Informationen erst nach der Genehmigung durch den Verwaltungsrat getroffen werden müssen. In diese Kategorie fallen auch Programmdarlehen zur Strukturanpassung, welche Kofinanzierungsprogramme unter Nutzung von Mitteln aus den EU-Strukturfonds oder dem Kohäsionsfonds darstellen.

„Midcap“-Darlehen: Ein Globaldarlehen an zwischengeschaltete Institute zur Finanzierung von mittelgroßen Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von in der Regel 25 Mio EUR bis 50 Mio EUR, wobei die verschiedenen Vorhaben zum Zeitpunkt der Vorlage im Verwaltungsrat nicht notwendigerweise feststehen müssen.

Darlehen mit Zwischenschaltung eines Finanzinstituts (Globaldarlehen): Ein Darlehen an eine zwischengeschaltete Bank mit ausgezeichneten Kenntnissen des lokalen Marktes für die Auswahl und Finanzierung von kleinen Vorhaben (Gesamtinvestitionskosten von 40 000 EUR bis 25 Mio EUR), die einen Beitrag zu von der EIB vorab festgelegten Zielen leisten. Die Einzelvorhaben müssen dabei zum Zeitpunkt der Vorlage im Verwaltungsrat nicht notwendigerweise feststehen.

Eigenkapitalbeteiligung: Eine Beteiligungsoperation, bei der sich die EIB an einem Fonds beteiligt, der sich dann wiederum an Projekten beteiligt. *Quelle: Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007) der EIB (Tabelle D in Abschnitt A3).*

### **Millennium-Entwicklungsziele**

Die acht Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen - die von der Halbierung der Zahl in extremer Armut lebender Menschen über die Verhinderung der weiteren Ausbreitung von HIV/AIDS bis hin zur Gewährleistung von Grundschulausbildung für alle Kinder reichen - wurden im November 2000 von allen Staaten der Welt und allen führenden Entwicklungsorganisationen als Blaupause zur Erfüllung der Bedürfnisse der Ärmsten auf der ganzen Welt verabschiedet. Dabei wurde zugesagt, diese Ziele bis zum Jahr 2015 zu erreichen. *Quelle: Website der Vereinten Nationen.*

### **NATURA 2000**

Natura 2000 bezeichnet ein EU-weites Netz von Naturschutzgebieten, das im Rahmen der sogenannten „Habitat-Richtlinie“ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von 1992 geschaffen wurde und über 26 000 Schutzgebiete mit einer Gesamtfläche von ungefähr 850 000 km<sup>2</sup> - und damit mehr als 20% der Gesamtfläche der EU - umfasst. Mit diesem Netz soll das langfristige Überleben der wertvollsten und gefährdetsten Arten und Habitate Europas sichergestellt werden. Es umfasst „besondere Schutzgebiete“, die von den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Habitat-Richtlinie auszuweisen sind, sowie besondere Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, allgemein als **Vogel-Richtlinie** bekannt. Standorte werden gemäß den neun biogeografischen Regionen der EU klassifiziert: alpine, atlantische, boreale, kontinentale, makaronesische, mediterrane und pannonische Region sowie Schwarzmeer- und Steppenregion. Natura 2000 ist kein System strikter Naturschutzgebiete, in denen jede menschliche Tätigkeit ausgeschlossen ist. Vielmehr verbleibt das Land oft in privatem Besitz, und der Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung eines Managements, das für die Zukunft sowohl ökologisch als auch ökonomisch nachhaltig ist. Mit der Einrichtung des Natura-2000-Netzes erfüllt die Europäische Union auch ihre Verpflichtungen im Rahmen des „Übereinkommens über die biologische Vielfalt“ (UN-Biodiversitätskonvention). *Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt.*

### **Nicht-technische Zusammenfassung**

Dieser Begriff bezeichnet ein Dokument zur Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. der Strategischen Umweltprüfung, das in nicht-technischer Sprache verfasst ist, so dass es für die Öffentlichkeit leicht verständlich ist.

### **Umwelt- und Sozialpraxis**

Die internen Prozesse und Verfahren der EIB, insbesondere die Arbeit der Direktion Projekte (PJ), durch die die Bank gewährleistet, dass ihre Finanzierungsaktivitäten stets ihren Umweltgrundsätzen entsprechen - Beschreibung im *Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007)*.

### **Projekt**

Für die EIB ist ein Projekt ein Investitionsvorhaben mit technisch und wirtschaftlich klar definiertem Umfang. Des Weiteren umfasst ein Projekt neben den Kerninvestitionen alle zusätzlichen Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Projektumfang zu erreichen.

### **Projektliste (der EIB)**

Die EIB-Projektliste, auch **EIB-Projektpipeline** genannt, ist eine Liste neuer Investitionsvorhaben, bei denen die Prüfung einer möglichen EIB-Beteiligung ein fortgeschrittenes Stadium erreicht hat. Die Liste wird laufend entsprechend dem Fortschritt bei der Projektermittlung und -prüfung aktualisiert. Die Projektliste wird auf der Website der Bank veröffentlicht.

### **Projektträger**

Der Projektträger entwickelt, finanziert, organisiert und „besitzt“ das Investitionsvorhaben (Projekt).

### **Veröffentlichungs- und Informationspolitik (EIB), 2007**

Grundsatzdokument, das die Grundsätze und Bestimmungen für die Veröffentlichung von Informationen festlegt. Die Veröffentlichungs- und Informationspolitik beruht auf dem Grundsatz der generellen Befürwortung einer Information der Öffentlichkeit, es sei denn, es bestehen zwingende Gründe für eine Ablehnung der Herausgabe. Der Text erläutert auch die Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Auskunftswünschen sowie Bestimmungen für die Bearbeitung von Beschwerden aus der Öffentlichkeit. Die Veröffentlichungs- und Informationspolitik der EIB, die den öffentlichen Zugang zu Informationen regelt und fördert, spiegelt die Anforderungen der Århus-Verordnung wider. In Fällen, in denen die Bestimmungen der Veröffentlichungs- und Informationspolitik der EIB und der Aarhus-Verordnung im Umweltbereich voneinander abweichen, kommt die Århus-Verordnung zur Anwendung. Die Bekanntmachung der überarbeiteten Veröffentlichungs- und Informationspolitik der EIB ist für 2009 vorgesehen. *Quelle: EIB-Website.*

### **Ramsar-Konvention**

Das 1971 im iranischen Ramsar unterzeichnete „Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete“ ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der den Rahmen für nationale Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit für den Schutz und die wohlausgewogene Nutzung von Feuchtgebieten und ihren Bestandteilen bildet. *Quelle: Website der Ramsar-Konvention.*

### **Anteilseigner (der EIB)**

Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie werden durch ihre jeweiligen Finanzminister im Rat der Gouverneure der EIB vertreten.

### **Anspruchsgruppen (Interessengruppen)**

Alle Einzelpersonen und/oder Gruppen, die von einem bestimmten Vorhaben betroffen sind oder es beeinflussen können. Bei diesen Interessen- oder Anspruchsgruppen kann es sich um Einzelpersonen, Interessengruppen oder Unternehmen handeln, und zwar entweder intern (etwa Anteilseigner, Manager, Beschäftigte oder Regierungsvertreter) oder extern (Personen mit grundstücks- oder entwicklungsbezogenen Interessen, Immobilienbesitzer, Nachbarn, Anwohner in unmittelbarer Nähe eines neuen Vorhabens, Anwohnergruppen, Umwelt- und Sozialorganisationen (einschließlich kulturerbeorientierter Organisationen), Stadt- und Gemeinderäte und -verwaltungen, zivilgesellschaftliche Organisationen, örtliche Betriebe, Unternehmen, Gewerkschaften, Beschäftigte, Kunden und Lieferanten. *Quelle: Umwelt- und Sozialpraxishandbuch (2007) der EIB.*

## Standards

Standards sind quantitative Anforderungen, die die Bank stellt, um Mindestanforderungen zu gewährleisten. Standards sind unabhängig überprüfbar.

**Emissionsstandards:** Der maximal zulässige Ausstoß gemäß den anwendbaren EU-Richtlinien aus einer einzelnen - mobilen oder stationären - Quelle (Quelle: EUA).

**Immissionsstandards (Umweltqualitätsstandards):** Die rechtsverbindlichen Normen gemäß den anwendbaren EU-Richtlinien zum Schutz der Qualität von Luft, Wasser und Boden in der EU.

**Verfahrensstandards:** Die Art, wie ein Projektträger die Umweltaspekte eines Projekts handhabt. Mehrere EU-Richtlinien enthalten Verfahrensstandards, wobei die für die EIB wichtigste Richtlinie in dieser Hinsicht die UVP-Richtlinie ist. Weitere derartige Richtlinien sind verschiedene sektorbezogene Rahmenrichtlinien, die IVU-Richtlinie, die Richtlinie über die Umwelthaftung und Richtlinien zu den Zielen des Århus-Übereinkommens.

## Strategische Umweltprüfung (SUP)

Das formale Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme des öffentlichen Sektors während ihrer Vorbereitung und vor ihrer Verabschiedung ermittelt und beurteilt werden. In der EU unterliegt die strategische Umweltprüfung der SUP-Richtlinie 2001/42/EG. *Quelle: Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt - SUP (englischsprachig).*

## Nachhaltige Gemeinschaften

Orte, an denen die Menschen jetzt und in der Zukunft gern leben und arbeiten. Sie werden den verschiedenen Bedürfnissen ihrer heutigen und künftigen Bewohner gerecht, sind ökologisch ausgerichtet und tragen zu einer hohen Lebensqualität bei. Sie sind sicher und sozial integrierend, zeichnen sich durch gute Infrastrukturen und eine gute Bebauung aus und werden gut verwaltet, und sie bieten Chancengleichheit und eine gute Versorgungslage für alle. *Quelle: Studie des Europäischen Parlaments: „Strategie für nachhaltige Gemeinschaften und Möglichkeiten für deren erfolgreiche Umsetzung“ - 03/2007 bzw. European Urban Knowledge Network mit der auf der informellen EU-Ministertagung am 6. und 7.12.2005 im britischen Bristol beschlossenen Vereinbarung von Bristol (Bristol Accord); siehe auch EIBURS-Arbeitspapier 07/2007 „Measuring Social Sustainability: Best Practice from Urban Renewal in the EU“ (Oxford Brookes University-EIB).*

## Nachhaltige Entwicklung

Nachhaltige Entwicklung, die als „Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen“ definiert ist, war das Hauptthema des sogenannten „Erdgipfels“ von Rio de Janeiro im Jahre 1992. Auf diesem Gipfel unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der Welt verschiedene Übereinkommen zu Klimaschutz und Biodiversität. Am Ende des Treffens unterzeichneten sie eine Deklaration mit 27 Prinzipien zu Umwelt und nachhaltiger Entwicklung. Die EU verfolgt eine eigene Strategie zur nachhaltigen Entwicklung, mit der die meisten in Rio angesprochenen Herausforderungen der Bereiche Wirtschaft, Umweltschutz und soziale Belange angegangen werden. Die erste Strategie der EU für nachhaltige Entwicklung (NE-Strategie der EU) stammt aus dem Jahr 2001 ([http://ec.europa.eu/sustainable/sds2001/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/sustainable/sds2001/index_de.htm)). 2006 hat der Europäische Rat eine ehrgeizige und umfassende überarbeitete NE-Strategie für die erweiterte Europäische Union angenommen (<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/06/st10/st10917.de06.pdf>). Weitere Informationen sind unter [http://ec.europa.eu/sustainable/welcome/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/sustainable/welcome/index_de.htm) erhältlich.

## Schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen

Zu den wichtigsten Kennzeichen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen gehören Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit und Herkunftsort, Behinderungen und gesellschaftlich gebrandmarkte Krankheiten wie beispielsweise Geisteskrankheit. In Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten bilden Vertriebene und Flüchtlinge eine wichtige schutzbedürftige Gruppe. Diese Gruppen sind unter allen Umständen in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen schutzbedürftig, und ihre ungenügende Mittelausstattung gewährleistet nicht die Erzielung eines ausreichenden Einkommens für ein Leben in Würde. *Quellen: Website der Ernährungs- und Landwirtschafts-Organisation (FAO) der Vereinten Nationen (englischsprachig); International Council on Human Rights Policy.*